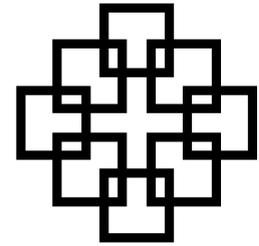


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



Nr. 12

Darmstadt, den 1. Dezember 2013

Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Rechtsverordnung zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung vom 19. September 2013 418

BEKANNTMACHUNGEN

Auflösung der Evangelischen Regionalverwaltungsverbände Alsfeld und Gießen 418

Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Oberhessen vom 20. April 2013 418

Urkunde über die Zusammenlegung der Evangelischen Martin-Luther-Gemeinde Raunheim und der Evangelischen Philipp-Melanchthon-Gemeinde Raunheim, beide Evangelisches Dekanat Rüsselsheim 423

Urkunde über die Zusammenlegung der Evangelischen Johannesgemeinde Langen, der Evangelischen Martin-Luther-Gemeinde Langen, der Evangelischen Petrusgemeinde Langen und der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Langen, alle Evangelisches Dekanat Dreieich 423

Amtsblatt: Überprüfung des Versandes an Einzelpersonen 423

Ordnung für die Schlichtungsstelle der Diakonie Hessen (Schlichtungsordnung – SchIO) vom 11. September 2013 424

Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen, der Schlichtungsstelle und des Schlichtungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen (Entschädigungsordnung – EntschO) vom 11. September 2013 426

Errichtung von Pfarrstellen für Altenseelsorge 427

Erste Theologische Prüfung 428

Interreligiöser Dialog an der Near East School of Theology in Beirut/Libanon 428

Urlauberseelsorge im Ausland 2014 429

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel 430

DIENSTNACHRICHTEN 432

STELLENAUSSCHREIBUNGEN 434

Gesetze und Verordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung

Vom 19. September 2013

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 5 Absatz 2 und § 12 Absatz 3 des Regionalverwaltungsgesetzes folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Regionalverwaltungsverordnung vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13), zuletzt geändert am 9. März 2012 (ABl. 2012 S. 217), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Oberhessen

Die Verwaltungsregion Oberhessen umfasst die Dekanate Alsfeld, Gießen, Grünberg, Hungen, Kirchberg und Vogelsberg.“

2. § 4 wird aufgehoben.

3. § 14a Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Baubetreuungsregion Oberhessen-Nord umfasst die Verwaltungsregion Oberhessen ohne das Dekanat Vogelsberg. Sie wird durch die Regionalverwaltung Oberhessen betreut.“

4. In § 14b Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Alsfeld, Gießen,“ durch die Wörter „Oberhessen und“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 29. Oktober 2013

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Bekanntmachungen

Auflösung der Evangelischen Regionalverwaltungsverbände Alsfeld und Gießen

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau stellt Folgendes fest:

1. Der Evangelische Regionalverwaltungsverband Alsfeld und der Evangelische Regionalverwaltungsverband Gießen werden gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 des Regionalverwaltungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgelöst.
2. Der Evangelische Regionalverwaltungsverband Oberhessen mit Sitz in Gießen entsteht am 1. Januar 2014 und ist Rechtsnachfolger des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Alsfeld und des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Gießen.

Darmstadt, den 6. November 2013

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Oberhessen

Vom 20. April 2013

§ 1

Zusammensetzung, Name und Sitz

- (1) Die Evangelischen Dekanate Alsfeld, Gießen, Grünberg, Hungen, Kirchberg und Vogelsberg bilden einen Regionalverwaltungsverband.
- (2) Der Kirchliche Verband führt den Namen „Evangelischer Regionalverwaltungsverband Oberhessen“.
- (3) Der Regionalverwaltungsverband hat seinen Sitz in Gießen.

§ 2

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- (1) Der Regionalverwaltungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Kirchenordnung und Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung.
- (2) Der Regionalverwaltungsverband führt ein Dienstsiegel mit der Bezeichnung: „Evangelischer Regionalverwaltungsverband Oberhessen“.

§ 3 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Verbandssatzung ist das Regionalverwaltungsgesetz sowie das Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation Kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz).

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Regionalverwaltungsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Regionalverwaltungsverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Regionalverwaltungsverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Aufgaben

(1) Der Regionalverwaltungsverband nimmt Verwaltungsaufgaben für die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie für die Gesamtkirche wahr.

(2) Die Pflichtaufgaben ergeben sich aus der Regionalverwaltungsverordnung. Der Regionalverwaltungsverband ist bei der Wahrnehmung der Pflichtaufgaben an die Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung gebunden.

(3) Der Regionalverwaltungsverband kann weitere Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände durch Vereinbarung übernehmen. Mit der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln.

(4) Der Regionalverwaltungsverband kann Aufgaben von rechtlich selbständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(5) Der Regionalverwaltungsverband arbeitet an der Entwicklung eines Qualitätsmanagements mit. Dazu gehört ein einheitliches Berichtswesen.

§ 6 Zuständigkeit

(1) Der Regionalverwaltungsverband ist zuständig für die Dekanate Alsfeld, Gießen, Grünberg, Hungen, Kirchberg und Vogelsberg (Verbandsmitglieder) sowie die zugehörigen Kirchengemeinden.

(2) Der Regionalverwaltungsverband ist ferner zuständig für alle Kirchlichen Verbände gemäß Artikel 68 der Kirchenordnung, die ihren Sitz im Gebiet eines der Verbandsmitglieder haben.

(3) Dekanate, die eine kirchliche Arbeitsgemeinschaft bilden, gelten als ein Dekanat im Sinne des § 16 Absatz 1 bis 3 des Regionalverwaltungsgesetzes.

(4) Eine abweichende Zuständigkeit aufgrund der Bildung von Betreuungsregionen bleibt unberührt.

§ 7 Organe, Ehrenamtlichkeit

(1) Die Organe des Regionalverwaltungsverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe des Regionalverwaltungsverbandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 8 Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören die Mitglieder an, die von den Dekanatssynoden der Verbandsmitglieder gewählt werden.

(2) In die Verbandsvertretung entsendet die Kirchliche Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg zusammen fünf Mitglieder, das Dekanat Gießen fünf Mitglieder, das Dekanat Alsfeld vier Mitglieder und das Dekanat Vogelsberg drei Mitglieder.

(3) Die Mitglieder der Verbandsvertretung werden jeweils auf der ersten Tagung der Dekanatssynoden bzw. der ersten gemeinsamen Tagung der Dekanatssynoden Grünberg, Hungen und Kirchberg gewählt; bei der Wahl in der Arbeitsgemeinschaft soll jedes der Dekanate berücksichtigt werden. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen.

(4) Die Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode der Dekanatssynoden. Wird die Verbandsvertretung erst in den letzten zwei Jahren vor Ablauf der Wahlperiode gewählt, bleiben deren Mitglieder auch für die folgende Wahlperiode im Amt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zum ersten Zusammentreten der neu gebildeten Verbandsvertretung im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

§ 9 Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Die Verbandsvertretung tritt erstmals innerhalb von drei Monaten nach ihrer Neuwahl zusammen. Sie wird von dem lebensältesten Mitglied der Verbandsvertretung einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds des Verbandsvorstandes geleitet.

(3) Der Verbandsvorstand lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(4) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Verbandsvorstand erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist ein.

(5) Der Vorstandsvorstand leitet die Sitzungen der Verbandsvertretung.

(6) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.

(7) Die Verbandsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsvertretung ist geheim abzustimmen.

(8) Wahlen sind in der Verbandsvertretung geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit der Verbandsvertretung erforderlichen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) An den Sitzungen der Verbandsvertretung kann die Kirchenleitung beratend teilnehmen. Sie erhält dazu eine Mitteilung über den Sitzungstermin und die Tagesordnung. Auf Anforderung werden ihr weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.

(10) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom vorsitzenden Mitglied und dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben und allen Mitgliedern zuzustellen.

(11) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ des Regionalverwaltungsverbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

(2) Die Verbandsvertretung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandsvorstandes sowie deren vorzeitige Abberufung aus ihrem Amt,
2. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandsvorstandes,
3. die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan des Regionalverwaltungsverbandes,
4. die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben,
5. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandsvorstandes, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt,
6. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften,

7. die Beschlussfassung über die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen.

(3) Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatsynodalordnung über Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht.

§ 11

Verbandsvorstand

(1) Dem Vorstandsvorstand gehören sieben Mitglieder an, die aus der Mitte der Verbandsvertretung in geheimer Wahl gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Alle Verbandsmitglieder sollen im Vorstandsvorstand vertreten sein. Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorstandsvorstand soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Vorstandsvorstandes und seine Stellvertretung werden von der Verbandsvertretung gewählt.

(3) Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Verbandsvertretung gewählt. Wird die Verbandsvertretung erst in den letzten zwei Jahren vor Ablauf der Wahlperiode gewählt, bleibt der Vorstandsvorstand auch für die folgende Wahlperiode im Amt. Die Mitglieder führen ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstandsvorstand aus, wählt die Verbandsvertretung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

(5) Ist ein Mitglied des Vorstandsvorstandes fortgesetzt verhindert, seine Pflichten wahrzunehmen, soll ihm die Verbandsvertretung nahe legen, das Amt zur Verfügung zu stellen. Verstößt ein Mitglied des Vorstandsvorstandes grob gegen seine Pflichten, kann die Verbandsvertretung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen.

§ 12

Sitzungen des Vorstandsvorstandes

(1) Das vorsitzende Mitglied des Vorstandsvorstandes lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein.

(2) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Vorstandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Die Sitzungen des Vorstandsvorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden. Die Kirchenleitung kann beratend teilnehmen. Sie erhält dazu eine Mitteilung über den Sitzungstermin und die Tagesordnung. Auf Anforderung werden ihr weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.

(5) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist.

(6) Der Verbandsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung gegeben ist, insbesondere:

1. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsvertretung,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
3. den Erlass der Geschäftsanweisung für die Verwaltungsdienststellen,
4. die Erteilung der zur Durchführung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes notwendigen Anordnungen und die Aufsicht über die Geschäftsführung des Regionalverwaltungsverbandes,
5. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Leiterin oder des Leiters sowie der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters der Verwaltungsdienststelle im Benehmen mit der Kirchenleitung,
6. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regionalverwaltungsverbandes,
7. die Erstellung von Dienstanweisungen,
8. die Dienstaufsicht über die Leiterin oder den Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststellen,
9. die Verwaltung des Vermögens des Regionalverwaltungsverbandes,
10. die Überwachung der Haushaltsführung,
11. die Vornahme von unvermuteten Kassenprüfungen,
12. die Beschlussfassung über außer- und überplanmäßige Ausgaben,
13. die Unterrichtung der Verbandsmitglieder über die Tätigkeit des Regionalverwaltungsverbandes.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Regionalverwaltungsverband im Rechtsverkehr.

(3) Erklärungen des Verbandsvorstandes im Rechtsverkehr werden durch das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes oder seiner Stellvertretung jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied abgegeben.

(4) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Regionalverwaltungsverband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung

durch das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes oder seiner Stellvertretung sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Verbandsvorstandes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Regionalverwaltungsverbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.

(5) Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatssynodalordnung über Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht. Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

§ 14

Beanstandungen

(1) Fasst die Verbandsvertretung einen Beschluss, durch den sie ihre Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist der Verbandsvorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche der Kirchenleitung zu unterbreiten. Das Gleiche gilt, wenn der Verbandsvorstand befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

(2) Fasst der Verbandsvorstand Beschlüsse im Sinne von Absatz 1, so trifft das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes die gleiche Verpflichtung.

§ 15

Einspruchsrecht

Die Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes werden zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist durch die Betroffenen Einspruch erhoben wurde. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 16

Beteiligung der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände

(1) Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände können Anträge an die Verbandsvertretung stellen.

(2) Der Verbandsvorstand lädt die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände mindestens zweimal in der Wahlperiode zu einem Verbandstag ein. Der Verbandsvorstand lädt auch zu einem Verbandstag ein, wenn 25 Prozent der Kirchengemeinden oder Kirchlichen Verbände dies verlangen. Die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände können jeweils eine Person auf den Verbandstag entsenden.

§ 17

Verwaltungsdienststellen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes werden Verwaltungsdienststellen in Alsfeld und Gießen unterhalten.

(2) Die Verwaltungsdienststellen führen den Namen „Evangelische Regionalverwaltung Oberhessen“.

(3) Die Leiterin oder der Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalverwaltung unterstehen der Dienstaufsicht des Verbandsvorstandes, die vom vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstandes wahrgenommen wird.

(4) Die Leiterin ist Vorgesetzte, der Leiter Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalverwaltung.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Verbandsvorstand eingestellt. Die Leiterin oder der Leiter der Regionalverwaltung und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter werden vom Verbandsvorstand im Benehmen mit der Kirchenleitung eingestellt.

(6) Die Leiterin oder der Leiter der Regionalverwaltung nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes beratend teil.

(7) Innerhalb der vom Vorstand gegebenen Richtlinien erfüllt die Regionalverwaltung die Aufgaben unter ihrer Leitung selbständig und in eigener Verantwortung.

(8) Die Regionalverwaltung ist verpflichtet, den Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sind verpflichtet, der Regionalverwaltung die erforderlichen Informationen zu geben, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Finanzierung und Vermögen

(1) Die Finanzierung der Pflichtaufgaben erfolgt durch eine Zuweisung der Gesamtkirche. Die freiwilligen Verwaltungsaufgaben werden durch Entgelte, Gebühren, Umlagen oder gesondert vereinbarte Zuweisungen finanziert.

(2) Die Bildung von Vermögenswerten ist nur insoweit zulässig, als dies für den Geschäftsbetrieb des Regionalverwaltungsverbandes notwendig oder zweckmäßig ist.

(3) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes anfallenden Einnahmen und zu bestreitenden Ausgaben werden in einem eigenen Haushaltsplan veranschlagt.

(4) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung gilt die Kirchliche Haushaltsordnung.

(5) Die Befugnis, Kassenanordnungen gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung zu erteilen, liegt unter Verzicht auf die zweite Unterschrift beim vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstandes, bei seiner Verhinderung oder bei Zahlung an es selbst bei seiner Stellvertretung. Diese Befugnis wird an die Leitung der Verwaltungsdienststelle, bei ihrer Verhinderung oder bei Zahlung an sie selbst an die stellvertretende Leitung der Verwaltungsdienststelle übertragen. Der Verbandsvorstand kann diese Befugnis einschränken oder widerrufen.

(6) Bis spätestens zum 30. April jeden Jahres hat der Regionalverwaltungsverband über seine eigenen Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Nach Vorprüfung durch zwei von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte zu bestimmenden Mitglieder bedarf die Jahresrechnung des Regionalverwaltungsverbandes der Abnahme durch die

Verbandsvertretung. Sodann ist sie von dieser an das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau einzureichen. Für die Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Auflagen im Prüfungsbescheid des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Erteilung der Entlastung gelten die für die Kirchengemeinden geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 19 Satzungsänderungen

(1) Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Für Veränderungen der Bestimmungen über die Aufgaben sowie die Verfassung und Verwaltung des Regionalverwaltungsverbandes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 20 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Regionalverwaltungsverbandes entscheidet die Verbandsvertretung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Regionalverwaltungsverbandes anteilig an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 21 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Regionalverwaltungsverbandes erfolgen in der örtlichen Presse oder durch Rundschreiben an die Verbandsmitglieder und ihre Kirchengemeinden sowie an die Kirchlichen Verbände. Die Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden daneben im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht.

§ 22 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2014 in Kraft.

Vorstehende Verbandssatzung wurde am 6. November 2013 von der Kirchenleitung genehmigt.

Darmstadt, den 7. November 2013

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Zusammenlegung der Evangelischen Martin-Luther-Gemeinde Raunheim und der Evangelischen Philipp-Melanchthon-Gemeinde Raunheim, beide Evangelisches Dekanat Rüsselsheim

U r k u n d e

Gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung wird nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatssynodalvorstands des Evangelischen Dekanats Rüsselsheim Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Martin-Luther-Gemeinde Raunheim und die Evangelische Philipp-Melanchthon-Gemeinde Raunheim, beide Evangelisches Dekanat Rüsselsheim, werden am 1. Januar 2014 zur „Evangelischen Paulusgemeinde Raunheim“ zusammengelegt.

§ 2

Die Evangelische Paulusgemeinde Raunheim ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Martin-Luther-Gemeinde Raunheim und der Evangelischen Philipp-Melanchthon-Gemeinde Raunheim.

§ 3

Das Grundvermögen der Evangelischen Martin-Luther-Gemeinde Raunheim und der Evangelischen Philipp-Melanchthon-Gemeinde Raunheim ist im Grundbuch unter der Eigentümerbezeichnung „Evangelische Paulusgemeinde Raunheim“ zusammenzuführen.

Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, 9. Oktober 2013

Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Zusammenlegung der Evangelischen Johannesgemeinde Langen, der Evangelischen Martin-Luther-Gemeinde Langen, der Evangelischen Petrusgemeinde Langen und der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Langen, alle Evangelisches Dekanat Dreieich

U r k u n d e

Gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung wird nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatssynodalvorstands des Evangelischen Dekanats Dreieich Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Johannesgemeinde Langen, die Evangelische Martin-Luther-Gemeinde Langen, die Evangelische Petrusgemeinde Langen und die Evangelische Stadtkirchengemeinde Langen, alle Evangelisches Dekanat Dreieich, werden am 1. Januar 2014 zur „Evangelischen Kirchengemeinde Langen“ zusammengelegt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Langen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Johannesgemeinde Langen, der Evangelischen Martin-Luther-Gemeinde Langen, der Evangelischen Petrusgemeinde Langen und der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Langen.

§ 3

Das Grundvermögen der Evangelischen Johannesgemeinde Langen, der Evangelischen Martin-Luther-Gemeinde Langen, der Evangelischen Petrusgemeinde Langen und der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Langen ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Langen“ zusammenzuführen.

Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, 18. Oktober 2013

Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Amtsblatt

Überprüfung des Versandes an Einzelpersonen

Um Kosten zu sparen, wird der Verteiler des Amtsblattes überprüft. Die Kirchenverwaltung bittet alle Einzelpersonen, die zurzeit das Amtsblatt erhalten, um Mitteilung, ob weiterhin eine Zusendung gewünscht wird.

Bitte beachten Sie, dass das Amtsblatt auch im Internet und im Intranet abgerufen werden kann.

Wenn Sie weiterhin ein Amtsblatt auf dem Postweg erhalten möchten, teilen Sie dies bitte der Kirchenverwaltung unter Angabe Ihres kirchlichen Amtes mit:

Kirchenverwaltung der EKHN
Herrn Jochen Springmann
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt

Telefon: 06151 405 224
Fax: 06151 405 555 224
rechtssammlung@ekhn-kv.de

Dienststellen, die das Amtsblatt regelmäßig erhalten, bleiben im Verteiler, solange keine Abbestellung erfolgt.

Darmstadt, den 31. Oktober 2013

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

**Ordnung
für die Schlichtungsstelle der Diakonie Hessen
(Schlichtungsordnung – SchIO)**

Vom 11. September 2013

Der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. hat in seiner Sitzung am 11. September 2013 folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Aufgaben der Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, Meinungsverschiedenheiten zu schlichten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis zwischen einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter und dem Arbeitgeber ergeben (individualrechtliche Verfahren).

(2) Ausgenommen von der sachlichen Zuständigkeit der Schlichtungsstelle sind Fragen des Bestehens, des Inhalts oder des Umfangs eines Anspruchs auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei einer Zusatzversorgungskasse.

§ 2

Besetzung der Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus mindestens vier Kammern. Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks kann bei Bedarf die Errichtung weiterer Kammern beschließen.

(2) Die Kammern bestehen aus einer oder einem Vorsitzenden, einem beisitzenden Mitglied der Dienstgeberseite und einem beisitzenden Mitglied der Dienstnehmerseite.

(3) Die Vorsitzenden

1. müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen,
2. müssen aufgrund ihrer Kenntnis der Verhältnisse in der Diakonie für das Amt geeignet sein,
3. dürfen hauptberuflich weder dem Diakonischen Werk noch einer der diesem angeschlossenen Einrichtungen angehören und
4. sollen zu Ämtern einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Religionsgemeinschaften wählbar sein.

(4) Die Beisitzer

1. müssen haupt- oder ehrenamtlich in der diakonischen Arbeit tätig sein und
2. dürfen nicht bei einer am Schlichtungsverfahren beteiligten Einrichtung beschäftigt sein.

§ 3

Bestellung der Mitglieder der Schlichtungsstelle

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt sechs Jahre. Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(2) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beruft so viele Vorsitzende, wie Kammern errichtet werden sollen. Liegt ein einvernehmlicher Vorschlag des Vorstands des Diakonischen Werks und des Gesamtausschusses vor, so ist der Aufsichtsrat hieran gebunden.

(3) Die Beisitzer werden für jeden einzelnen Fall von den Parteien aus einer bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle hinterlegten Beisitzerliste ausgewählt. Die Geschäftsstelle führt in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen jeweils eine Liste für die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeisitzer, getrennt nach den Regionen Kassel (Kirchengebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck) und Frankfurt (Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau). Sofern die Einrichtung außerhalb des Kirchengebietes liegt, wird sie dem Kirchengebiet zugeordnet, in dem der Mehrheitsgesellschafter des privatrechtlich verfassten Rechtsträgers, der Mitglied im Diakonischen Werk ist, seinen Sitz hat. Die Dienstgeberbeisitzer werden vom Vorstand des Diakonischen Werks benannt. Die Dienstnehmerbeisitzer werden vom Gesamtausschuss benannt. Es müssen jeweils mindestens so viele Beisitzer benannt werden, wie Kammern errichtet werden sollen. Verzichtet ein Beteiligter auf sein Wahlrecht, benennt er innerhalb einer von der Geschäftsstelle gesetzten Frist keinen Beisitzer oder ist der gewählte Beisitzer verhindert bzw. ausgeschlossen worden, so benennt die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle für dieses Schlichtungsverfahren einen Beisitzer von der Beisitzerliste. § 5 Abs. 2 Nr. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.

§ 4

Geschäftsstelle

Für die Geschäftsführung der Schlichtungsstelle wird eine Geschäftsstelle beim Diakonischen Werk eingerichtet. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Kassel.

§ 5

Geschäftsverteilung

(1) Die Vorsitzenden der Kammern verabschieden durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) Solange kein Beschluss vorliegt, ermittelt die Geschäftsstelle die Zuständigkeit der Vorsitzenden für die einzelnen Schlichtungsfälle nach folgendem Verfahren:

1. Die Geschäftsstelle führt in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen eine Liste der Vorsitzenden, getrennt nach den Regionen Kassel (Kirchengebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck) und Frankfurt (Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau).
2. Die Übernahme des Vorsitzes in einem Schlichtungsfall durch die auf der Liste aufgeführten Personen erfolgt fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der jeweiligen regionalen Liste. Ist die Person, auf die nach dieser Reihenfolge die Übernahme des Vorsitzes entfallen würde, an der Ausübung gehindert, tritt an ihre bzw. seine Stelle die Person, welche in der alphabetischen Reihenfolge der jeweiligen regionalen Liste an nächster Stelle steht. Ist die Übernahme des Vorsitzes in einem Schlichtungsfall

durch die auf der regionalen Liste geführten Personen nicht möglich, übernimmt den Vorsitz eine Person der anderen regionalen Liste. S. 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes der Schlichtungsstelle entscheidet die bzw. der Vorsitzende, soweit diese bzw. dieser selbst betroffen ist, die Person, welche auf der Liste der Vorsitzenden an nächster Stelle steht. Wird die bzw. der Vorsitzende der Schlichtungsstelle ausgeschlossen, so tritt an dessen Stelle die Person, welche auf der Liste der Vorsitzenden an nächster Stelle steht. § 5 Abs. 2 Nr. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.

§ 6

Rechtsstellung der Mitglieder der Schlichtungsstelle

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind an Weisungen nicht gebunden und üben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen aus. Sie haben über Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(2) Hinsichtlich des Ausschlusses von Mitgliedern der Schlichtungsstelle muss ein wichtiger Grund vorliegen. Wichtige Gründe sind insbesondere die in § 41 ZPO genannten. Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund vor, wenn ein Mitglied der Schlichtungsstelle eine Partei vor Beginn des Verfahrens im Zusammenhang mit dessen Streitgegenstand beraten oder vertreten hat.

(3) Wird eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Diakonischen Werks oder einer der diesem angeschlossenen Einrichtungen als Beisitzerin bzw. Beisitzer für ein Schlichtungsverfahren benannt, entscheidet die Person frei darüber, ob sie das Amt annimmt. Nimmt die Person das Amt an, so hat ihr der Dienstgeber die zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung einschließlich der angemessenen Reisezeit erforderliche Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung zu gewähren.

§ 7

Grundsätze des Verfahrens

(1) Auf Antrag einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters oder eines Arbeitgebers wird die Schlichtungsstelle tätig. Der Antrag muss der Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch zugehen. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, die sonstigen Beteiligten sowie den Streitgegenstand bezeichnen und soll den gewünschten Beisitzer und ein bestimmtes Begehren enthalten.

(2) Die Geschäftsstelle übersendet den Antrag an den Antragsgegner und bestimmt eine Frist von zwei Wochen zur schriftlichen Stellungnahme. Die Frist kann im Einzelfall durch die bzw. den Vorsitzenden verkürzt oder verlängert werden. Ausschlaggebend für die Wahrung der Frist ist der Eingang bei der Geschäftsstelle. Die Stellungnahme des Antragsgegners soll den gewünschten Beisitzer enthalten.

(3) Die bzw. der Vorsitzende trifft die zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Maßnahmen. Die Sachverhaltsaufklärung erfolgt ausschließlich auf Basis des Vortrages

in den Stellungnahmen und der mündlichen Verhandlung. Auf Wunsch der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters hat die bzw. der Vorsitzende eine schriftliche Stellungnahme der zuständigen Mitarbeitervertretung einzuholen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende kann – zunächst ohne Hinzuziehen der Beisitzer – versuchen, auf mündlichem oder schriftlichem Wege einen Ausgleich zwischen den Parteien herbeizuführen.

(5) Ist die Schlichtungsstelle nach Aktenlage für die Entscheidung offensichtlich unzuständig, so kann die bzw. der Vorsitzende den Antrag als unzulässig ablehnen. Der Bescheid ist zu begründen und zuzustellen.

(6) Die Parteien sind zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung einschließlich der erforderlichen Reisezeit von der Arbeit freizustellen. Die Kosten für die Freistellung und die Reisekosten trägt der jeweilige Arbeitgeber.

(7) Die bzw. der Vorsitzende bestimmt unverzüglich den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt die Parteien und die sonstigen Beteiligten mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Frist kann im Einzelfall durch die bzw. den Vorsitzenden verkürzt oder verlängert werden. Für Terminsänderungen gilt § 227 ZPO entsprechend. Die mündliche Verhandlung findet in der Regel am Dienort der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters statt.

(8) Der Schriftverkehr im gesamten vorgenannten Verfahren kann auf postalischem oder elektronischem Weg erfolgen.

§ 8

Verhandlungstermin

(1) Die Schlichtungsstelle verhandelt nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung und die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegen der bzw. dem Vorsitzenden.

(2) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter soll in der Regel persönlich erscheinen; nur bei länger dauernder krankheitsbedingter Verhinderung kann sie bzw. er sich mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

(3) Für den Arbeitgeber erscheint ein Mitglied der Geschäftsführung der Einrichtung oder eine von der Geschäftsführung bevollmächtigte bei der Einrichtung oder einer mit ihr verbundenen diakonischen Einrichtung beschäftigte Person.

(4) Auf Wunsch der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters nimmt ein Mitglied der Mitarbeitervertretung oder der Schwerbehindertenvertretung als Beteiligter an der mündlichen Verhandlung teil. § 7 Absatz 6 dieser Ordnung gilt entsprechend.

§ 9

Schlichtungsvorschlag

(1) Die jeweilige Kammer hat auf eine gütliche Einigung zwischen den Parteien hinzuwirken. Die Einigung ist zu protokollieren und von den Parteien zu unterzeichnen. Die Parteien können eine Widerrufsfrist bestimmen.

(2) Kann in der mündlichen Verhandlung ein Ausgleich nicht erreicht werden, so macht die Kammer einen Schlichtungsvorschlag. Schlichtungsvorschläge bedürfen der Mehrheit der Kammermitglieder. Die Beratung der Kammer ist nicht öffentlich. Der Schlichtungsvorschlag ist schriftlich zu begründen, von allen Mitgliedern der Kammer zu unterzeichnen und den Beteiligten zuzustellen. § 7 Absatz 8 dieser Ordnung gilt entsprechend. Die Beteiligten erklären innerhalb der von der Kammer gesetzten Frist, ob sie den Schlichtungsvorschlag annehmen. Nichterklärung gilt als Ablehnung.

(3) Erscheint eine Partei zum festgesetzten Verhandlungstermin nicht, kann die Kammer auch ohne weitere mündliche Verhandlung nach Aktenlage einen Schlichtungsvorschlag machen (Versäumnis-Schlichtungsvorschlag).

(4) Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass bei Nichtannahme des Schlichtungsvorschlages der Rechtsweg offen steht.

§ 10

Schlichtungsstatistik

Die Geschäftsstelle führt eine Schlichtungsstatistik, die mindestens einmal jährlich zum 31.12. aktualisiert werden soll. Die Schlichtungsstatistik wird dem Vorstand des Diakonischen Werks und dem Gesamtausschuss zeitnah zur Verfügung gestellt.

§ 11

Akten der Schlichtungsstelle

Die Akten der Schlichtungsstelle sind unter Sicherstellung der Geheimhaltung bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle aufzubewahren.

§ 12

Kosten

(1) Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei.

(2) Die Kosten der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle trägt das Diakonische Werk.

(3) Vorsitzende und Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Reisekosten der Vorsitzenden und der Beisitzer werden vom Diakonischen Werk erstattet. Die Vorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt eine Ordnung, die vom Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beschlossen wird.

(4) Weitere Kosten werden vom Diakonischen Werk nicht übernommen.

§ 13

Information der Schlichter

Das Diakonische Werk führt, gemeinsam mit dem Gesamtausschuss, regelmäßig (mindestens einmal jährlich) eine Informationsveranstaltung für die Vorsitzenden und die Beisitzer durch. Hier soll über die Veränderungen des kirchlich-diakonischen Arbeitsrechts informiert werden. Aktuelle gesetzliche Änderungen und Rechtsprechungen sollen ebenfalls behandelt werden. Die Geschäftsstelle

der Schlichtungsstelle soll daneben ein jährliches Treffen der Schlichter zum fachlichen Austausch untereinander ermöglichen. Für die Informationsveranstaltung gemäß Satz 1 gelten die Regelungen des § 6 Absatz 3 und § 12 Absatz 3 entsprechend.

§ 14

Übergangsbestimmung

(1) Bis zur Konstituierung der Schlichtungsstelle der Diakonie Hessen werden deren Aufgaben von der Schlichtungsstelle des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und von der Schlichtungsstelle des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck für den jeweiligen Bereich wahrgenommen.

(2) Die Vorsitzenden der jeweiligen Schlichtungsstelle führen die Geschäfte auf Basis des jeweils geltenden Rechts bis zur Konstituierung der Schlichtungsstelle der Diakonie Hessen weiter.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 12.09.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ordnung für die Schlichtungsstelle des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck vom 22. September 1966 sowie die Ordnung für die Schlichtungsstelle beim Diakonischen Werk in Hessen und Nassau vom 21. Oktober 1966, zuletzt geändert am 7. März 2007 (SchlO/DW) außer Kraft.

Vorstehende Ordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 29. Oktober 2013

Für die Kirchenverwaltung
Lehmann

Ordnung

über die Entschädigung der Mitglieder des Kirchenggerichts für Mitarbeitervertretungssachen, der Schlichtungsstelle und des Schlichtungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen (Entschädigungsordnung – EntschO)

Vom 11. September 2013

Der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. hat in seiner Sitzung am 11. September 2013 folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Die Vorsitzenden des Kirchenggerichts für Mitarbeitervertretungssachen, der Schlichtungsstelle und des Schlichtungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werks erhalten eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung ihrer

Beanspruchung in Höhe von 205,- EUR. Sie wird grundsätzlich für jedes im jeweiligen Eingangsregister geführte Verfahren gezahlt. Parallelverfahren werden unabhängig von den im Eingangsregister geführten Verfahren durch eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 260,- EUR abgegolten.

(2) Endet ein Verfahren durch Rücknahme oder Erledigungserklärung, wird die Hälfte der Aufwandsentschädigung gezahlt. Dies gilt nicht, wenn die Erklärung über die Rücknahme oder Erledigung in der mündlichen Verhandlung abgegeben wird.

(3) Tritt eine Stellvertretung in ein Verfahren ein, erhält das ordentliche Mitglied die verminderte Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Satz 1.

§ 2 Reisekosten

Das Diakonische Werk erstattet den Mitgliedern des Kirchengengerichts, der Schlichtungsstelle und des Schlichtungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission auf Nachweis die entstandenen Reisekosten auf Basis der geltenden Reisekostenbestimmungen.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen über die Vergütung der Vorsitzenden des Kirchengengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für den Bereich des Diakonischen Werkes sowie der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle und der Erweiterten Schlichtungsstelle des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau außer Kraft.

Vorstehende Ordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 29. Oktober 2013

Für die Kirchenverwaltung
Lehmann

Errichtung von Pfarrstellen für Altenseelsorge

Die EKHN und ihre Gemeinden sind der historisch nie da gewesenen Situation ausgesetzt, dass immer mehr Menschen sehr viel älter werden. Dieser demografische Wandel wird die Kirchengemeinden und die Handlungsfelder nachhaltig beeinflussen und vor neue Herausforderung stellen. Zur konzeptionellen Unterstützung der Dekanate und Kirchengemeinden, zur Bildung regionaler „Netzwerke Altenseelsorge“ und zum Aufbau gemeindenaher Unterstützungsleistungen stellt die EKHN ein gesondertes Pfarrstellenbudget zur Verfügung.

Für die Weiterentwicklung der bisherigen Altenheimseelsorge in den Dekanaten beabsichtigt die Kirchenleitung, in den Propsteien der EKHN jeweils zwei 0,5 Pfarrstellen für Altenseelsorge zu errichten. Bewerben können sich alle Dekanate aus den jeweiligen Propsteien.

Die beiden Stellen der jeweiligen Propstei werden nach dem folgenden Zeitplan zur Besetzung freigegeben: Nord-Nassau (1. Stelle: 1.1.2015 / 2. Stelle: 1.2.2018), Oberhessen (1. Stelle: 1.1.2015 / 2. Stelle: 1.1.2019), Süd-Nassau (1. Stelle: 1.8.2015 / 2. Stelle: 1.1.2019), Rhein-Main (1. Stelle: 1.9.2016 / 2. Stelle: 1.2.2018), Rheinhessen (1. Stelle: 1.1.2015 / 2. Stelle: 1.8.2015) und Starkenburg (1. Stelle: 1.1.2015 / 2. Stelle: 1.9.2016).

Neben einer im Dekanat zu erstellenden Konzeption für eine 1,0 Pfarrstelle Altenseelsorge muss aus dem eigenen Pfarrstellenbudget des Dekanats eine 0,5 Pfarrstelle ergänzt werden.

Nachdem eine von der Kirchenleitung zu berufende Kommission entschieden hat, in welchen Dekanaten die Altenseelsorgestellen errichtet werden sollen, werden diese Stellen in einem weiteren Schritt im Amtsblatt der EKHN zur Besetzung ausgeschrieben.

Die von den Dekanaten zur Bewerbung einzureichenden Konzeptionen müssen Folgendes beinhalten:

1. Die Nennung eines zusätzlichen 0,5 Stellenanteils aus dem Pfarrstellenbudget eines oder mehrerer Dekanate. Alternativ können diese Stellenanteile auch durch die Einwerbung von Drittmitteln refinanziert werden. (Anmerkung: Bei refinanzierten Stellenumfängen entspricht der Verwaltungsdienstauftrag der Refinanzierungsdauer und endet mit dem Auslaufen der Refinanzierung. Sollte eine sechs Jahre andauernde Refinanzierung nicht gesichert sein, so ist die Dienstbeauftragung entweder kürzer bzw. der refinanzierte Stellenumfang wird durch einen Stellenumfang aus dem Pfarrstellenbudget abgelöst).
2. Eine Darstellung der Altersstruktur unter besonderer Berücksichtigung des Anteils hochaltriger Menschen und der Anzahl von Altenpflegeheimen in dem oder den Dekanaten.
3. Die 1,0 Pfarrstelle Altenseelsorge soll zwischen 50 % und 75 % der Stelle einem stationären Bereich zugeordnet sein (Altenpflegeeinrichtung oder geriatrischer Bereich einer Klinik). Die Auswahl der stationären Einrichtung oder des Bereichs ist zu begründen. In der Konzeption ist darzulegen, wie der Inhaber/die Inhaberin der Pfarrstelle Altenseelsorge in die Struktur der Einrichtung integriert ist.
4. Neben der konkreten Tätigkeit in der stationären Einrichtung soll die Pfarrstelle Altenseelsorge in besonderer Weise einem inhaltlichen Schwerpunkt verpflichtet sein. Themenschwerpunkte könnten sein: Demenz, Sterbebegleitung alter Menschen, Biographiearbeit, Begleitung von Angehörigen, Entwicklung von Besuchsseelsorge an alten Menschen. Diese Liste genannter Schwerpunkte ist nicht abschließend zu verstehen. Wichtig für die Konzeption ist eine Konzentration auf ein Thema.
5. Aus der Konzeption soll hervorgehen, wie die Inhaberin/der Inhaber der Pfarrstelle Altenseelsorge mit weiteren kirchlichen Ressourcen im oder in den Dekanaten kooperiert und zusammenarbeitet.

6. Der demographische Wandel ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und kann nur gemeinsam bewältigt werden. Deshalb soll dargestellt werden, wie die Inhaberin/der Inhaber einer Pfarrstelle Altenseelsorge an kommunale Strukturen (Netzwerk Demenz, Wohnen im Alter) anknüpft und mit unterschiedlichen Gruppen bürgerschaftlichen (außerkirchlichen) Engagements kooperiert.
7. Da die Inhaber und Inhaberrinnen der Pfarrstellen Altenseelsorge mit dem Zentrum Seelsorge und Beratung zusammenarbeiten sollen (Treffen vor Ort im Dekanat und zweimal im Jahr für einen Tag in Friedberg) ist hierfür ein zeitliches Budget von ca. 5 % zu berücksichtigen.

Die Konzeption ist über die Propstei bis zum 4. April 2014 beim Referat Koordination Kirchengemeinden und Dekanate, OKR Schuster, einzureichen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an die zuständigen Pröpstinnen und Pröpste, Oberkirchenrat Christof Schuster, Tel.: 06151/405431 oder an das Zentrum Seelsorge und Beratung, Studienleiter Lutz Krüger, Tel.: 06031/162950.

Darmstadt, den 6. November 2013

Für die Kirchenverwaltung
Schuster

Erste Theologische Prüfung

Folgende Kandidatinnen und Kandidaten haben im Oktober 2013 vor dem Prüfungsamt der EKHN die Erste Theologische Prüfung bestanden:

Engler, Elisabeth Caroline

Jarosch, Sabine

Kunz, Mareike

Lapp, Annette

Löytynoja, Sonja

Neumann, Sarah

Schalaster, Heike

Schneider-Ungar, Iris Charlotte

Stegmann, Kersten Marie

Talmon, Evelin

Weyerhäuser, Christina

Darmstadt, den 31. Oktober 2013

Für die Kirchenverwaltung
Böhm

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau bietet die Teilnahme an einem Studienprogramm an:

Interreligiöser Dialog an der Near East School of Theology in Beirut/Libanon

Vom 13. September bis 13. Dezember 2014 können fünf Pfarrerinnen und Pfarrer an einem Studium zur Qualifizierung im christlich-islamischen Dialog teilnehmen. Das Studium ist eingebettet in das 1. Semester des Studienprogramms „Studium im Mittleren Osten“ an der Near East School of Theology.

Das Programm besteht aus Seminaren, Begegnungen und Exkursionen. Es werden grundlegende Kenntnisse zum Islam und zu den christlichen Kirchen des Nahen Ostens sowohl auf theologischer als auch auf praktischer Ebene vermittelt. Unterrichtssprache ist Englisch.

Das Angebot richtet sich vor allem an Pfarrerinnen und Pfarrer, die Anspruch auf einen dreimonatigen Studienurlaub haben. Darüber hinaus sind die Dekanate gebeten, Pfarrerinnen und Pfarrern die Teilnahme zu ermöglichen, für deren Aufgabengebiet eine Qualifizierung im interreligiösen Dialog notwendig ist. Eine Prüfung im Einzelfall ist erforderlich. Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern aus der Evangelischen Kirche von Kurhessen und Waldeck sind erwünscht.

Die NEST liegt in einem gemischten Stadtviertel Beiruts nahe der amerikanischen Universität und der deutschen Gemeinde. Sie ist die kirchliche Hochschule, an der Theologinnen und Theologen für die evangelischen Kirchen des Nahen Ostens ausgebildet werden.

Das Programm eröffnet die Möglichkeit, den Islam aus einer Mehrheitsperspektive kennen zu lernen und mehr über die konfessionelle Vielfalt und die aktuelle Situation christlicher Kirchen im Nahen Osten zu erfahren. Die religiöse Vielgestaltigkeit des Landes gibt die Gelegenheit, die Chancen und Grenzen des Miteinanders der Religionen zu erleben. Ziel ist die Befähigung, als Multiplikatorin/Multiplikator im interreligiösen Dialog mitzuarbeiten.

Den Rahmen für das Studienprogramm bilden zwei Vorbereitungstreffen (28./29.04.2014 und 25./26.06.2014) sowie eine Auswertungstagung am 16.12.2014. Die Teilnahme an den Vorbereitungstreffen sowie der Auswertungstagung ist verpflichtend.

Bewerbungen können bis zum 31.12.2013 erfolgen. Über die Zulassung entscheidet eine Auswahlkommission nach persönlichem Gespräch. Es ist eine Erstattung der Flugkosten sowie ein Zuschuss zu den Studiengebühren vorgesehen. Eine Unterbringung in Zimmern der NEST (mit Verpflegung) ist Teil des Programms.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Pfarrerin Susanna Faust Kallenberg, Beauftragte für Interreligiöse Fragen im Zentrum Ökumene (069-97651822). Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an das Zentrum Ökumene, Pfarrerin Susanna Faust Kallenberg, Praunheimer Landstraße 206, 60488 Frankfurt, zu richten.

Urlauberseelsorge im Ausland 2014

Das Kirchliche Außenamt der EKD hat für das Jahr 2014 die in der folgenden Liste aufgeführten Orte noch einmal für Urlauberseelsorge ausgeschrieben.

Entsprechend dem Beschluss des Rates der EKD vom 19. März 1981 wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen gewährt. Die restlichen Tage müssen auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.

Interessentinnen und Interessenten, die mindestens fünf Jahre im Dienst sein müssen, bitten wir, ihre Anträge auf dem Dienstweg über die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan und die Pröpstin oder den Propst an die Kirchenverwaltung in Darmstadt zu richten. Sie erhalten dann von dort die Anmeldeformulare, die ausgefüllt an die Kirchenverwaltung zurückgesandt werden müssen. Die Kirchenverwaltung leitet dieses Antragsformular an das Kirchliche Außenamt weiter.

Die Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst.

Als Aufwandsentschädigung erhalten Sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,00 Euro/Tag an allen Einsatzorten. Dieses Entgelt ist nach Steuerklasse VI zu versteuern.

Für die Aufwandsentschädigung in der Langzeiturlauberseelsorge gilt eine Sonderregelung.

Nach dem Beschluss der Kirchenleitung vom 24. November 1975 kann ein weiterer gesamtkirchlicher Zuschuss nicht geleistet werden.

In Absprache mit dem Kirchlichen Außenamt soll auch bei der Urlauberseelsorge die Altersgrenze von 70 Jahren eingehalten werden. Außerdem soll nach Möglichkeit die Urlauberseelsorge nicht öfter als sechsmal hintereinander von der gleichen Pfarrerin oder dem gleichen Pfarrer am selben Ort wahrgenommen werden.

Darmstadt, den 8. Dezember 2013

Für die Kirchenverwaltung
F l e m m i g

DÄNEMARK

Blavand und Henne Strand/ Westjütland	Ende Juli bis Anfang September und Oktober
Hune/Nordjütland	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli und August und Oktober
Marielyst/Falster	Juli und August
Nordby/Fanø	Mitte Juli bis Mitte September
Kongsmark/Rømø	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Juli und August

FRANKREICH

Insel Oleron	Juli und August
Médoc/Soulac-sur-Mer	Mitte Juli und August
St. Jean du Gard/Cevennen	Juli und August

GRIECHENLAND

Insel Rhodos	Juli und August
Insel Kreta	Juli und August

ITALIEN

Bibione-Pineda und Lido del Sole/Adria	Juli bis Mitte September
Brixen und Bruneck	Weihnachten/Neujahr Ostern, Juli bis September
Ischia	Ostern bis Juni sowie September und Oktober
Cavallino/Adria, Union Campingplatz	Mitte Mai bis Mitte September
Gardone/Gardasee	Juni bis September
Lazise und Bardolino/ Gardasee	Juni bis September
Sulden/Südtirol	Ostern, Juli und August

LETTLAND

Liepaja	Juli und August
---------	-----------------

LITAUEN

Nidden	Ende Mai bis Mitte September
--------	---------------------------------

NIEDERLANDE

Insel Ameland/Westfriesland	Juli und August
Cadzand	Ostern, Juli und August
Callantsoog und Den Helder, Julianadorp/Nordholland	Juli und August
Renesse	Juli und August
Insel Schiermonnikoog/ Westfriesland	Juli und August
Insel Texel/Westfriesland	Juli und August
Groet, Gemeinde Schoorl/ Nordholland	Juli und August
Zoutelande und Oostkapelle/ Zeeland	Juli und August

ÖSTERREICH

Burgenland	
Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Neusiedl am See und Gols	Juli und August

Nickelsdorf/Deutsch Jahrdorf/Zurndorf	Juli oder August	Mayrhofen und Fügen	Juli oder August
Rust und Mörbisch/ Neusiedler See	Juli und August	Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August
Kärnten		Pertisau/Achensee	Weihnachten/Neujahr sowie Juli und August
Bad Kleinkirchheim und Wiedweg	Juli und August	Seefeld und Telfs	Januar bis Mitte März sowie Juli und August
Feld am See und Afritz	Juli und August	Wildschönau und Wörgl	Juli und August
Gmünd und Fischertratten	Juli oder August	Salzburg	
Hermagor und Watschig/Pressegger See	Juli und August	Bad Gastein und Bad Hofgastein	Weihnachten/Neujahr sowie Juli und August
Krumpendorf und Pörtschach/Wörthersee	Juli oder August	Lofer	Juli oder August
Maria Wörth/Wörthersee	Juli oder August	Mittersill	Juli und August
Millstatt/Millstätter See	Mitte Juli bis Anfang September	Zell am See	Juli und August
Obervellach	Mitte Juli bis Ende August	Steiermark	
Ossiach und Tschöran/ Ossiacher See	Mitte Juli bis Ende August	Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
Techendorf/Weißensee	Juni bis September	Ramsau am Dachstein	Januar und Februar sowie Mitte Juli bis Anfang September
Velden und Wernberg/ Wörthersee	Juli und August	Vorarlberg	
Niederösterreich		Bregenz/Bodensee	Juli und August
Baden bei Wien	Juli und August	POLEN	
Mitterbach am Erlaufsee	August	Gizycko/Masuren	Ende Mai bis Mitte September
Oberösterreich		UNGARN	
Attersee	Juli und August	Hajdúszoboszló	September bis Oktober
Gmunden/Traunsee	Juli und August		
Mondsee und Unterach/Mondsee	Juli und August		
Scharnstein	Juli oder August		
St. Wolfgang/Wolfgangsee	Juli bis September		
Osttirol			
Lienz und Umgebung	Juli bis September		
Tirol			
Ehrwald und Reutte	Juli oder August		
Jenbach und Umgebung	Juli und August		
Kitzbühel	Mitte Dezember bis Mitte Februar sowie Juli bis Anfang September		
Kufstein/Thiersee	Mitte Juli bis Mitte August		

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchengemeinde: Bärstadt

Dekanat: Bad Schwalbach

Umschrift des Dienstsiegels:

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BÄRSTADT



Kirchengemeinde: Kemel

Dekanat: Bad Schwalbach

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE KEMEL



Kirchengemeinde: Wiesbaden, Kreuzkirchengemeinde

Dekanat: Wiesbaden

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHE KREUZKIRCHENGEMEINDE
WIESBADEN



Kirchengemeinde: Lorsbach/Ts.

Dekanat: Kronberg

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
LORSBACH/TS.



Regionalverwaltungsverband: Oberhessen

Umschrift des Dienstsiegels:
EV. REGIONALVERWALTUNGSVERBAND
OBERHESSEN



Kirchengemeinde: Springen

Dekanat: Bad Schwalbach

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
SPRINGEN



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 7. November 2013

Für die Kirchenverwaltung
Dieckhoff

Dienstnachrichten

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg (Dekanin/Dekan und Pröpstin/Propst) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, **zuerst** Kontakt mit der Kirchenverwaltung mit OKRin Ines Flemmig (06151 405 377) aufnehmen und das Bewerbungsrecht erhalten müssen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Passbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – um eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation gebeten.

Die Bewerbungsfrist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorabübermittlung per Fax (06151 405229) beziehungsweise per E-Mail (ines.flemmig@ekhn-kv.de) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Breidenstein, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Biedenkopf, Modus B, zum zweiten Mal

Unsere Pfarrstelle ist zum 01.01.2014 neu zu besetzen, da der bisherige Pfarrstelleninhaber in den Ruhestand geht.

Zur Kirchengemeinde gehören die Dörfer Breidenstein und das 5 km entfernte Wiesenbach. Beide Gemeinden liegen in einer schönen Mittelgebirgslandschaft am Perfstaasee.

Im Jahre 1227 wurde Breidenstein erstmals erwähnt und bekam 1398 von König Wenzel die Stadtrechte verliehen. Die Grundmauern der Burg und das 1712 bis 1714 erbaute Schloss Breidenstein zeugen von der langen, traditionsreichen Geschichte des Ortes.

Heute ist Breidenstein ein Stadtteil von Biedenkopf, Wiesenbach ist Ortsteil der Kommune Breidenbach.

Wir sind:

- eine Kirchengemeinde mit insgesamt 1 170 Gemeindegliedern, die vor ca. 46 Jahren aus dem großen Kirchspiel Breidenbach ausgegliedert wurde
- eine Gemeinde, die, angestoßen durch die Diskussionen des Regionalisierungsprozesses im Dekanat, mittels Projektarbeit die Verbindung zu den Gemeinden des alten Kirchspiels wieder intensivieren und ausbauen möchte
- Menschen, die sich bei der Hinterländer Netzwerk Nachbarschaftshilfe (HINN) engagieren und einmal im Monat einen Mittagstisch für Alleinstehende und Senioren anbieten
- eine Gemeinde, in der sich regelmäßig drei Frauenkreise und zwei Kochgruppen treffen
- eine Gemeinde, die gerne Gottesdienste in unterschiedlichen Formen feiert (z.B. Ev. Messe, Taizé-gebet, Lichtblickgottesdienst).

Was wir uns wünschen:

Eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- das Wort Gottes lebendig verkündigt, eigene Ideen/Akzente einbringt, auf die Menschen in unserer Gemeinde zugeht und sie seelsorgerisch begleitet

- mit dem Kirchenvorstand in einem partnerschaftlichen Verhältnis zusammenarbeitet, unsere ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt, motiviert und uns hilft, die Zusammenarbeit mit unseren Nachbargemeinden zu intensivieren
- mit dem Kindertagesstättenteam vertrauensvoll zusammenarbeitet, die religionspädagogische Arbeit in der Einrichtung fördert und gemeinsame Gottesdienste mit der KiTa gestaltet
- Wir respektieren aber auch das Privatleben unserer neuen Pfarrerin/unsere neuen Pfarrers und werden uns bemühen, sie/ihn bei ihrer/seiner Arbeit tatkräftig zu unterstützen und zu entlasten.

Wir bieten:

- ein Gemeindezentrum in Breidenstein mit ansprechend gestaltetem Kirchsaal, mehrere Gemeinderäume und eine gut ausgestattete Küche
- eine kleine, frisch renovierte, neugotische Kirche mit abgetrenntem Gemeinderaum in Wiesenbach
- Bürgerhäuser in beiden Orten, die für größere Veranstaltungen genutzt werden können
- eine moderne zweigruppige Kindertagesstätte
- ein gut ausgestattetes Gemeindebüro mit separatem Eingang, in dem eine kompetente Schreibkraft arbeitet
- zwei Organistinnen und einen Kirchenchor
- eine Küsterin/einen Küster und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Gartenarbeit und den Winterdienst verantwortlich sind
- ein Pfarrhaus mit ca. 135 m² Wohnfläche, bestehend im EG aus Wohnzimmer, Esszimmer, Küche und WC; im OG aus Schlafzimmer, 2 Kinderzimmern, Badezimmer mit WC und Abstellkammer
- in Breidenstein eine Grundschule. Alle anderen Schulformen sind sowohl im ca. 5 km entfernten Bad Laasphe, als auch im 8 km entfernten Biedenkopf vorhanden. Die ca. 30 km entfernte Universitätsstadt Marburg ist mit Bus und Bahn gut erreichbar.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Fragen zur Stellenausschreibung beantwortet Ihnen gerne der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Ernst Weber; Tel: 06461 89623, Dekan Gerhard Failing, Tel.: 06461 928210 oder Pröpstin Annegret Puttkammer, Tel.: 02772 5834100.

Groß-Umstadt, 1,0 Pfarrstelle II, Dekanat Vorderer Odenwald, Modus A

„Evangelisch in Groß-Umstadt – offen, vielfältig, nah am Menschen“ –

wenn Sie es interessant finden, mit klarer volksgemeinschaftlicher Ausrichtung in einer lebendigen Kleinstadt zu arbeiten, dann sind Sie für uns die richtige Pfarrerin oder der richtige Pfarrer.

Denn wir, der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Groß-Umstadt, suchen zum 01.01.2014 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Der bisherige Amtsinhaber hatte diese Stelle siebzehn Jahre inne und ist in einem anderen Dekanat zum Dekan gewählt worden.

Groß-Umstadt ist ein Mittelzentrum im östlichen Landkreis Darmstadt-Dieburg mit günstigen Verkehrsverbindungen. In der Kernstadt leben zurzeit ca. 11.000 Einwohner. In Bezug auf die demographische Entwicklung gilt Groß-Umstadt als „stabile Kleinstadt im ländlichen Raum mit hohem Familienanteil“.

Die „Odenwälder Weininsel“ liegt naturnah am nördlichen Rand des Odenwaldes und bietet neben allen Schulformen auch Versorgungseinrichtungen wie Kreis-krankenhaus, Stadtbücherei, Schwimmbad, ein vielfältiges Vereinsleben sowie ein umfangreiches Kulturangebot.

Die Kirchengemeinde ist aufgeteilt in drei Pfarrbezirke mit etwa 4 000 Gemeindegliedern. Auf die Pfarrbezirke I und II entfallen jeweils ca. 1 800 Gemeindeglieder. Die rund 400 Gemeindeglieder des Pfarrbezirks III werden von der Inhaberin der Pfarrstelle Semd betreut, die wir unterstützen.

Für die Gemeindearbeit steht ein großes und zentral gelegenes Gemeindehaus mit Gemeindebüro (Sekretärin mit halber Stelle) zur Verfügung.

Die Ende des 15. Jahrhunderts erbaute gotische Stadtkirche steht im Zentrum der historischen Altstadt. Seit vielen Jahren schon steht unsere Kirche tagsüber für Besucher offen. Ein kleines Team bietet regelmäßig und zu besonderen Anlässen Kirchenführungen an. In den Jahren 2005/2006 haben wir eine grundlegende Innenrenovierung durchgeführt.

In der Gemeindearbeit ist es uns wichtig, verschiedene Zielgruppen anzusprechen und dabei eine Vielfalt von Ausdrucksformen ehrenamtlicher Mitarbeit zu ermöglichen.

Mit kirchenmusikalischen Angeboten gehen wir auf die verschiedenen Generationen zu und bieten dafür unterschiedliche Stilrichtungen an. Die kirchenmusikalische Arbeit wird von einer Kantorin (1/2 B-Stelle) geleitet und vom „Freundeskreis Kirchenmusik“ unterstützt. Posanenchor, Gospelchor und Kinderchor stehen unter nebenamtlicher bzw. ehrenamtlicher Leitung.

Frauenhilfe und Altennachmittag finden großen Zuspruch und werden ehrenamtlich geleitet.

Für Kinder bieten wir einen Kindergottesdienst an, der von einem ehrenamtlichen Mitarbeiterteam begleitet wird. Seit November 2008 arbeitet in unserer Gemeinde eine Gemeindepädagogin mit dem Auftrag, Angebote vor allem für das Nach-Konfirmandenalter zu entwickeln und auch mit Projekten den Konfirmandenunterricht zu unterstützen. Für die neue Stelleninhaberin/den neuen Stelleninhaber könnte in der Begleitung der Erwachsenenbildung ein Schwerpunkt liegen.

Weitere Bereiche sind der Besuchsdienstkreis, das Netzwerk Ausbildung für Jugendliche am Übergang Schule-Beruf, der Runde Tisch „Jüdisches Leben“, Fundraising, das monatliche Café nach der Kirche sowie der Kreativ- und der Aktivkreis. Hier werden vor allem größere Veranstaltungen wie Basar, Gemeindefest, Neujahrsempfang oder Gebrauchtbüchermarkt mit vorbereitet.

All dies wird von einer Vielzahl ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen – sie gilt es zu unterstützen und zu fördern.

Im diakonischen Bereich ist unsere Gemeinde Trägerin zweier Kindertagesstätten (50 bzw. 90 Plätze). Gemeinsam mit 12 Nachbargemeinden sind wir Träger einer Evangelischen Diakoniestation, die über die Stadtgrenzen hinaus tätig ist. Insbesondere an dieser Stelle pflegen wir enge Beziehungen zu den Gremien der Stadt Groß-Umstadt.

In der ökumenischen Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde gestalten wir eine jährliche Bibelwoche, mehrere Gottesdienste und den Weltgebetstag, der im Wechsel in der katholischen Kirche St. Gallus und unserer Stadtkirche gefeiert wird. Seit 2001 unterhalten wir eine partnerschaftliche Beziehung zur ev-luth. Kirchengemeinde Tschernjachowsk im Oblast Kaliningrad (früher Insterburg im ehemaligen Ostpreußen).

Im Evangelischen Dekanat Vorderer Odenwald liegt die Kirchengemeinde in einem Nachbarschaftsbereich mit anderen Kirchengemeinden im Gebiet der Kommune. Hier finden im Laufe eines Jahres gemeindeübergreifende, bereichernde und entlastende Angebote statt.

Im Zentrum unserer Arbeit stehen die seelsorgerliche Begleitung der Menschen in unserer Stadt sowie ein breites gottesdienstliches Angebot, das sich vor allem an der intensiven Gestaltung des Kirchenjahres orientiert. Hier haben wir stellenweise eigene Formen entwickelt (Sommerkirche, Stille Woche vor Ostern), die wir gerne noch ausbauen würden.

Das etwa 1900 erbaute Pfarrhaus der Pfarrstelle II steht mitten im Ortskern am Rand der Altstadt Groß-Umstadts und ist somit fußläufig in die Innenstadt sowie auch mit dem Auto optimal zu erreichen. Mit seiner Natursteinsichtfassade, Walmdach und großen Fensteröffnungen in Hof und Garten fügt es sich harmonisch in die altstädtische Umgebung ein.

Es ist mit einem Gewölbekeller unterkellert, hat ein großzügiges Erd-, 1. Ober- und ausgebautes Dachgeschoss mit insgesamt ca. 240m² Wohnfläche. Die Raumhöhen sind angenehm großzügig und betragen ca. 3,0 m, sodass in Verbindung mit den großen allseitigen Fenstern viel Tageslicht und Außenbezug besteht. Es besitzt Tageslichtbäder und Parkettböden in allen Etagen sowie insgesamt 9 Zimmer, die gut geschnitten und zeitgemäß angeordnet sind.

Das Pfarrhaus wurde mehrfach umfangreich modernisiert und zuletzt 2010-2012 aufwendig energetisch saniert, indem neue denkmalgerechte Fenster, hochwertige Dachdämmung sowie eine moderne Gas-Brennwertheizungsanlage installiert wurden.

Zum Pfarrhaus gehören weiterhin historische Nebengebäude (eine große Scheune mit Garage und ein historisches Waschhaus, Flächensumme ca. 130m²), ein überdachter großer Freisitz von Küche zu Garten, ein kopfsteingepflasterter und mit Sandsteinmauer abgegrenzter Innenhof mit mehreren PKW-Stellplätzen, sowie großen Grünflächen mit Rasen und Beeten sowie eingewachsenem Baumbestand.

Es ist ein sehr gepflegtes Haus mit gehobenem Standard, mit viel Platz, Garten und ideal gelegen.

Wir suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, gerne auch ein Pfarrerehepaar, die/der mit der Kollegin und dem Kollegen und mit einem engagierten Kirchenvorstand die Chancen der Volkskirche in einer Kleinstadt nutzen und Gemeindegarbeit gestalten möchte.

Wir erwarten:

- Ihr besonderes Engagement in der seelsorgerischen Zuwendung zu den Menschen
- Team- und Kommunikationsfähigkeit und einen wertschätzenden Umgang mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Ihr Interesse an der Breite, Offenheit und Vielfalt unserer Gemeinde
- Ihr Interesse an der Entwicklung unserer Kleinstadt über die Grenzen unserer Kirchengemeinde hinaus.

Wir bieten:

- Raum für die Realisierung eigener Schwerpunkte
- ein Mitarbeiter-Team, das sich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen freut.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.

Nähere Auskünfte erteilen:

Pfarrer Marco Glanz, Vorsitzender des Kirchenvorstands, Tel.: 06078 3300; E-Mail: mglanz@gmx.de; Werner Ludwig, stellv. Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel.: 06078 9175580, E-Mail: ludwigs.gross-umstadt@web.de; Dekan Joachim Meyer, Tel.: 06078 782590, E-Mail: dekan-meyer-vorderer-odenwald@ekhn-net.de; Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151, E-Mail: ev.propstei.starckenburg@ekhn-net.de.

Kaub am Rhein, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat St. Goarshausen, Modus B, zum zweiten Mal

Die Pfarrstelle in Kaub/Lorch mit ca. 1 000 Gemeindegliedern ist ab sofort als 1,0 Stelle von einer Pfarrerin/einem Pfarrer oder einem Pfarrerehepaar zu besetzen.

Wer wir sind:

Wir leben im geschichtsträchtigen UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal. Die Kirchengemeinde umfasst die Städte Kaub und Lorch sowie die Gemeinde Sauerthal. Weinanbau und Tourismus spielen eine bedeutende Rolle.

Mitten in Kaub steht die Trinitatis-Kirche, ein romanischer Sakralbau aus dem 12. Jahrhundert und mit der katholischen Kirche unter einem Dach gelegen, in der wir jeden Sonntag Gottesdienst feiern. Es besteht eine gute ökumenische Zusammenarbeit.

In Lorch wird am 1. und 3. Sonntag im Monat im Gemeindesaal Gottesdienst gefeiert.

In Kaub befindet sich das CVJM-Haus Elsenburg und die Jugendherberge mit 130 Betten, deren Gäste unsere Gottesdienstkultur bereichern.

Die Mitte unserer Gemeinde bilden unser Kauber Kinderhaus (bis zu 30 Kinder zwischen ein und vierzehn Jahren) und die Kindertagesstätte Lorch-Ranselberg (bis zu 35 Kinder zwischen zwei und sechs Jahren). Hier bestehen gute Möglichkeiten, Kontakte mit jungen Familien zu knüpfen. Unsere Gemeindegemeinschaft, der Förderverein und unser Kita-Ausschuss unterstützen Sie bei Ihren Aufgaben.

Es ist geplant, die Kitas künftig zentral auf Dekanats-ebene verwalten zu lassen.

Zu unseren regelmäßig stattfindenden Gemeindeaktivitäten gehören:

- verschiedene (ökumenische) Angebote für Seniorinnen und Senioren
- eine mehrtägige Gemeindefahrt
- die ökumenische Bibelwoche im Januar
- halbjährlich stattfindende ökumenische Taizégebete
- ein vierteljährlicher ökumenischer Bibelabend
- Gottesdienste an besonderen Orten (auf Burg Gutenfels, am Rhein, mit Motorradfahrern, etc.).

Wen wir suchen:

Eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der das Leben mit Jung und Alt in unserer Gemeinde teilt, die Ehrenamtlichen unterstützt und geistliche Impulse geben kann.

Neben der Fortführung der bisherigen guten Gemeindearbeit, der bestehenden Aktivitäten, Gruppen und Kreise freuen wir uns über lebendige Gottesdienste.

Wer Sie unterstützt:

- ein strukturiert arbeitender Kirchenvorstand
- eine engagierte Gemeindegemeinschaft mit 20 Wochenstunden, die Sie weitgehend von Verwaltungsaufgaben befreit
- engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- eine Gemeindepädagogin (mit 8 Wochenstunden) für Kindergottesdienst und Jugendarbeit
- ein Besuchsdienstkreis.

Was Sie vorfinden:

- Ein schönes Pfarr- und Gemeindehaus mit Garten und Garage – Gemeinderäume und Pfarrbüro sind im Erdgeschoss.

- Alle Schulformen befinden sich in näherer Umgebung.

- In Lorch und Kaub gibt es Ärzte, Apotheken, ebenso Geschäfte für den täglichen Bedarf.

Der Kirchenvorstand und der Dekan des Dekanats St. Goarshausen stehen Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Ansprechpartner sind: Dekan Mathias Moos unter Tel.-Nr.: 06772 94441 sowie Propst Dr. Sigurd Rink unter Tel.-Nr.: 0611 1409800.

Mainz-Mombach, 0,5 Pfarrstelle I, Dekanat Mainz, Modus C

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung

Die Evangelische Kirchengemeinde Mainz-Mombach zählt ca. 2 650 Gemeindeglieder mit 1,5 Pfarrstellen. Zum Team gehören Küster, Bürokräft, zwei Kirchenmusiker, die Erzieherinnen und Erzieher des zweigruppigen Kindergartens sowie die Spielkreisleiterinnen.

Die Arbeit in der Kirchengemeinde ist gekennzeichnet von einem lebendigen und partnerschaftlichen Miteinander von Kirchenvorstand und Mitarbeitenden. Es besteht eine große Offenheit für neue Wege in Gottesdienst und Gemeindearbeit. Zu der katholischen Gemeinde und dem Stadtteil mit seinen Vereinen bestehen gute Kontakte.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gerne auf Menschen zugeht, in ihrem/seinem eigenen Glauben verwurzelt und zugleich offen für die multireligiöse Situation in Mombach ist. Die Feier des sonntäglichen Gottesdienstes soll 1-2 mal im Monat übernommen werden. Die Gemeinde ist für innovative Formen des Gottesdienstes aufgeschlossen, zahlreiche Gottesdienste finden mit Beteiligung von Gruppen und Einzelnen statt. Einen ersten Eindruck vermittelt unsere Homepage: www.friedenskirche-mombach.de.

Seelsorge und Kasualien werden im Umfang einer halben Stelle nach Absprache mit dem Kollegen der Pfarrstelle II wahrgenommen. Wie erwarten die Mitarbeit in der Kindertagesstätte, weitere Arbeitsfelder könnten moderne Kirchenmusik, Frauentreff, der ökumenische Besuchsdienst oder die Kinder- und Jugendarbeit sein. Eigene Schwerpunkte sind möglich.

Der Mainzer Stadtteil Mombach verfügt über eine gut ausgebaute Infrastruktur, reichlich Grün und einen hohen Freizeitwert. Dienstwohnungspflicht besteht nicht, der Kirchenvorstand ist auf Wunsch gerne bei der Suche nach einer Wohnung behilflich. Ein Arbeitszimmer sowie ein Gesprächszimmer stehen im Pfarrhaus direkt neben der Friedenskirche zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.

Weitere Auskunft gibt der Propst für Rheinhessen, Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel.: 06131 31027.

- Gottesdienste jeweils wöchentlich in der Kirche in Münster und in Weyer
- Freude an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Konfirmanden
- Kontaktpflege zu den Vereinen
- Präsenz in den Gemeinden
- Begleitung und Unterstützung der Ehrenamtlichen.

Unsere zukünftige Pfarrerin/unsere zukünftiger Pfarrer sollte

- offen und herzlich auf die Menschen zugehen und Freude haben, in der dörflichen Gemeinschaft zu leben und zu arbeiten
- es gerne mit Menschen aller Generationen zu tun haben und Ansprechpartner für alle sein
- selbstverständlich kranke und alte Menschen besuchen
- die Ehrenamtlichen unterstützen und fördern.

Gerne unterstützen die Kirchenvorstände die neue Pfarrerin/den neuen Pfarrer auf vielfältige Weise und sind offen für neue Ideen.

Neugierig geworden?

Wir freuen uns, wenn wir mit dieser Ausschreibung Ihr Interesse geweckt haben und sind gespannt auf Ihre Bewerbung.

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dekan Manfred Pollex, Tel.: 06431 4794795, an Frau Pröpstin Annegret Puttkammer, Tel.: 02772 5834100, an stellv. KV Münster Herr Otto Hofmann, Tel.: 06483 5410 oder an stellv. KV Weyer Herr Rüdiger Litzinger, Tel.: 0160 8876180.

Weitere Informationen: www.ev-dekanat-runkel.de; www.selters-taunus.de; www.marktflecken-villmar.de.

Ober-Seemen, Mittel-Seemen, Nieder-Seemen, Volkartshain, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Schotten, Patronat des Fürsten zu Stolberg-Roßla und des Fürsten zu Stolberg-Wernigerode

Haben Sie Lust die ländlichen Vorzüge im landschaftlich reizvollen Seemental am Fuße des Vogelsbergs zu genießen?

Wir suchen für unsere Kirchengemeinden im Seemental ab sofort eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar.

Wir stellen uns vor:

Die Seementalgemeinden bestehen aus vier aktiv zusammen arbeitenden Kirchengemeinden mit 1 430 Gemeindemitgliedern.

Regen Kontakt pflegen wir zu unserer Partnergemeinde in Seyda (Sachsen-Anhalt).

Unsere vier Kirchen sind renoviert bzw. stehen die Renovierungen kurz vor ihrem Abschluss.

Einkaufsmöglichkeiten, eine Kindertagesstätte mit U3 Betreuung und eine Grundschule befinden sich in der Gemeinde Ober-Seemen.

Weiterführende Schulen befinden sich in Gedern (Gesamtschule) (4 km) sowie Gymnasien in Büdingen (20 km) und Nidda (20 km) und sind mit dem Schulbus gut zu erreichen. Auch die ärztliche Versorgung ist mit 3 Krankenhäusern im Umland gesichert.

Der Autobahnanschluss (A45 und A66) als Anbindung an das Rhein-Main-Gebiet liegt in 25 km Entfernung.

In den Seementalgemeinden gibt es ein ausgeprägtes geselliges Vereins- und Dorfleben mit Einbeziehung der Kirche.

Gottesdienste sind jeden Sonntag in Ober-Seemen und jeden 2. Sonntag im Wechsel in Volkartshain oder Mittel-Seemen und Nieder-Seemen.

Unsere Besonderheiten:

Die finanzielle Unabhängigkeit der Kirchengemeinde Ober-Seemen gewährleistet, dass Sie sich auf das Wesentliche ihrer Aufgaben konzentrieren können.

Zur Erholung oder einem guten Gespräch bei Tee oder Kaffee steht während der Woche das Kirchencafé Refugium“ für Gäste offen (www.caferefugium.de).

Vielfältige Freizeitangebote:

In Gedern befinden sich ein renoviertes Hallenschwimmbad und ein herrlicher See als Freibad. Zu Radtouren oder Skating lädt der ausgebaute Vulkanradweg auf der alten Eisenbahntrasse ein, der die Ortschaften am Vogelsberg miteinander verbindet (www.gedern.de).

Der Vogelsberg ist eines der beliebtesten und sicherlich das zentralste Wintersportgebiet Hessens. Die ersten Abfahrten befinden sich in 15 km Entfernung.

Was bieten wir:

Der Pfarrerin/dem Pfarrer und ggf. ihrer/seiner Familie steht ein großzügig gestaltetes Pfarrhaus über zwei Ebenen mit Garten und Garage zur Verfügung. Die Pfarrwohnung bietet 5 Zimmer und Kellerräume, zuzüglich Amtszimmer mit separatem Zugang.

Das moderne Pfarrhaus mit Gemeindebüro, Gemeindehaus und ev. Kirche liegen in der Ortsmitte von Ober-Seemen. In unmittelbarer Nähe befinden sich die Grundschule und der Kindergarten. Zentral liegen auch Bäckerei, Metzgerei, ein Lebensmittelgeschäft und zwei Gaststätten.

Was wünschen wir uns:

Eine Pfarrerin/Einen Pfarrer die ihren/der seinen Beruf liebt und mit Leidenschaft ausübt und den Menschen offen und warmherzig gegenübertritt.

Wer Sie unterstützt:

Unterstützt werden Sie bei ihren Gottesdiensten durch Prädikanten und Lektoren.

Die Kirchengemeinde Rennerod ist der Regionalverwaltung Rhein-Lahn-Westerwald in Nassau zugeordnet. Die Verwaltungsarbeit hält sich in den üblichen Grenzen und wird durch den KV unterstützt.

Die Stelle ist zum nächst möglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Für erste Vorabauskünfte stehen Ihnen gerne aus dem Kirchenvorstand Susanne Bär, Tel.: 02664 912344 oder Torsten Giehl (Vorsitzender), Tel.: 02664 997790 o. 999713 sowie Dekan Martin Fries, Tel.: 02663 968226 oder Pröpstin Annegret Puttkammer, Tel.: 02772 5834100 zur Verfügung.

Staden und Stammheim, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Wetterau, Verwaltungsdienstauftrag befristet bis zum 31.12.2018, zum zweiten Mal.

Zwei Kirchengemeinden in der Wetterau suchen zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrer-Ehepaar – jedes Alter willkommen.

Die beiden Stadtteile von Florstadt sind 2 km voneinander entfernt. Staden hat derzeit 480 und Stammheim 840 Gemeindeglieder. Jeder Ort hat seine eigene Kirche und eigenes Gemeindehaus. Die Kirche in Staden feierte im vergangenen Jahr ihr 175-jähriges Jubiläum und das Stammheimer Gotteshaus ist über 260 Jahre alt. Die Gottesdienste werden in der Regel (außer an besonderen kirchlichen Feiertagen) im wöchentlichen Wechsel in den beiden Gemeinden gefeiert.

Unser Pfarrhaus liegt im historischen Kern von Staden und verfügt über 160 m² renovierte Wohnfläche auf zwei Etagen mit 4 Zimmer, einer geräumigen Küche, einem Bad und einem Dachboden. Im Erdgeschoß befinden sich zudem ein Amtszimmer sowie das Gemeindebüro. Ein Garten mit Freisitz und eine Garage gehören dazu.

In beiden Orten gibt es kommunale Kindertagesstätten und Bankfilialen. In Stammheim findet man zusätzlich eine Grundschule. Florstadt selbst hat eine Grund-, Haupt- und Realschule und verfügt über zahlreiche Super- und Discountmärkte, mehrere Arzt- und Zahnarztpraxen sowie kommunale und private Einrichtungen, wie z.B. eine größere Tennisanlage, Reithallen und Betreuungsschulen. Weiterführende Schulen zum Abitur gibt es in Altenstadt (ca. 4 – 6 km entfernt) oder in Friedberg (ca. 15 km entfernt). Zudem gibt es bei uns eine schöne Auenlandschaft sowie gut ausgebaute Rad- und Wanderwege.

Auch haben wir eine Anbindung an die Autobahn A45 – die Anschlussstelle ist nur eine Autominute von Staden entfernt – und sind im ÖPNV gut vernetzt. Es gibt seit Jahren einen Zuzug von Einwohnern, die im Rhein/Main Gebiet arbeiten.

Jede Gemeinde verfügt über einen eigenen Kirchen-vorstand. Bei gemeindeübergreifenden Themen tagen beide Kirchenvorstände zusammen. Der Konfirmandenunterricht findet gemeinsam statt. Allen liegt das Wohl beider Gemeinden am Herzen.

Wir suchen eine aufgeschlossene Pfarrerin/einen aufgeschlossenen Pfarrer mit Teamgeist und Offenheit in der Zusammenarbeit mit beiden Kirchenvorständen und den Ehrenamtlichen. Wichtig ist uns eine intensive seelsorgeliche Begleitung unserer Gemeindeglieder und wir wünschen uns eine lebendige, zeitgemäße Verkündigung in wechselnden Gottesdienstformen.

Einmal im Monat findet in beiden Gemeinden je ein Frauennachmittag statt, der von Ehrenamtlichen geleitet wird. Wir haben einen Besuchsdienst für Geburtstage und geben vierteljährlich einen Gemeindebrief heraus. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Frauen- und Jugendarbeit, das Kirchen-Kino-Team und Kinder-Bibel-Morgen-Team freuen sich auf Ihre Unterstützung.

Nähere Auskünfte erteilen: für Staden: Erika Hasenau, Tel.: 06035 7234; für Stammheim: Michaela Warschatka, Tel.: 06035 89122; stellv. Dekan Werner Krieg, Tel.: 06031 1615410; Propst Matthias Schmidt, Tel.: 0641 7949610.

Westerburg, 1,0 Pfarrstelle I (Jakobus Bezirk), Dekanat Bad Marienberg, Modus C, zum wiederholten Mal

Westerburg (ca. 5.500 Einwohner in der Kernstadt) ist ehemalige Kreisstadt und liegt in landschaftlich reizvoller Gegend mit hohem Freizeitwert (Wiesensee etc.). Die verkehrsmäßige Anbindung an die BAB 3 ist günstig; ebenso sind die nächstgelegenen Städte Limburg und Koblenz schnell zu erreichen. Die schulischen Möglichkeiten sind außerordentlich gut, da in Westerburg alle Schularten vorhanden sind.

Die Evangelische Kirchengemeinde Westerburg zählt ca. 3 400 Gemeindeglieder und hat 2 Pfarrbezirke (Jakobus-Bezirk und Johannes-Bezirk). Der Jakobus-Bezirk umfasst einen Teil der Kernstadt sowie die umliegenden Diaspora-Orte Brandscheid, Härtlingen, Kaden, Kölbingen, Langenhahn und Rothenbach mit etwa 1 750 Gemeindegliedern.

Es besteht ein gemeinsamer Kirchenvorstand. Die pfarramtlichen Grundtätigkeiten (Seelsorge, Kasualien, Konfirmandenunterricht) sind nach den beiden Pfarrbezirken aufgeteilt.

Neben der aus dem 16. Jahrhundert stammenden Schlosskirche (ca. 500 Sitzplätze, Verstärkeranlage, gute Akustik, letzte Renovierung 2007) steht ein in den 70er Jahren neu erbautes Gemeindehaus für Veranstaltungen zur Verfügung (2002 renoviert), in dem sich auch das Gemeindebüro befindet. Die Gottesdienste finden in wöchentlichem Wechsel mit dem Pfarrer des Johannes-Bezirks statt und stellen einen Mittelpunkt des Gemeindelebens dar. Die Gemeinde ist auch für neue Gottesdienstformen aufgeschlossen und wünscht sich in diesem Bereich neue Impulse.

Regelmäßig treffen sich: Kinder- und Jugendkreise, Frauengruppen, Seniorenclub, Kirchenchor, Kinderchor, Laienspielgruppe, Kindergottesdienst-Team, Bibel- und Gesprächskreise, Besuchsdienstkreis. Der attraktive Gemeindebrief erscheint im zweimonatlichen Rhythmus.

Außerdem existiert eine kirchenmusikalische Stiftung, die regelmäßig Konzerte veranstaltet. Die Gemeinde ist Träger eines 6-gruppigen Kindergartens, welcher zurzeit erweitert wird. Zu den Schulen vor Ort bestehen gute Kontakte, so dass zahlreiche Schulgottesdienste gefeiert werden können.

Wir wünschen uns eine teamfähige Pfarrerin/einen teamfähigen Pfarrer mit neuen Ideen für die Gemeindegemeinschaft, die/der auch in der Lage ist, über Gemeindegrenzen hinweg zu denken. Besonderen Wert legen wir auf die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, dem Kirchenvorstand und dem Pfarrer des Johannes-Bezirks. Die guten Kontakte zur katholischen Gemeinde sollten weiter gepflegt werden. Die Bildung von Arbeitsschwerpunkten ist möglich und erfolgt in Absprache mit dem Kollegen. Das Pfarrbüro ist mit einer Sekretärin besetzt, welche 16 Wochenstunden arbeitet. Die Kirchengemeinde ist der Regionalverwaltung in Nassau angeschlossen.

Das geräumige Pfarrhaus (158 m², Amtszimmer, 5 Zimmer, Küche, 2 Bäder, Toilette, Balkon, Garage) ist von einem kleinen Garten umgeben und liegt in guter Anbindung zur Stadt. Im Pfarrhaus ist außerdem eine vermietete Einliegerwohnung eingerichtet. Das im Jahr 1909 erbaute Haus befindet sich in baulich gutem Zustand und ist als Dienstwohnung zu beziehen.

Interessenten wenden sich für weitere Auskünfte an den 1. Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Dietmar Köhler, Tel.: 02663 8492 oder Pfarrer Eckehard Brandt, Tel.: 02663 8128. Auskünfte erteilen auch Dekan Martin Fries, Tel.: 02663 968225 oder Pröpstin Annegret Puttkammer, Tel.: 02772 5834100.

Gerne senden wir Ihnen Informationen über unsere Gemeinde und Westerbürg zu.

Westhofen, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Worms-Wonnegau, Modus C, zum wiederholten Mal.

Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Westhofen ist seit 01.02.2013 vakant.

Wir suchen deshalb

eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die/der/das die Vorzüge einer aufgeschlossenen Landgemeinde zu schätzen weiß.

Westhofen liegt im Herzen des Wonnegaus, umgeben von seinen Weinbergen. So spielt der Wein in der Kultur und im Leben der Menschen, die hier zu Hause sind, eine wichtige Rolle. Dies spiegelt sich in öffentlichen und privaten Veranstaltungen, in historischen Gemäuern und Parkanlagen wieder. Solche Festlichkeiten gehören zu Westhofen wie seine Ursprünglichkeit im alten Ortskern.

Der im Landkreis Alzey-Worms liegende Ort hat ca. 3 400 Einwohner und ist Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung. Es besteht eine sehr gute Infrastruktur.

Durch die Autobahnanbindung (3 km zur A61) sind die Zentren Mainz/Wiesbaden und Mannheim/Ludwigshafen leicht zu erreichen. Grundschule und Regionalschule Plus (beide mit Ganztagsklassen; Realschulabschluss) befinden sich am Ort, integrierte Gesamtschule in Osthofen und viele verschiedene weiterführende Schulen in Worms und Alzey.

Die **Kirchengemeinde Westhofen** hat etwa 2 170 Mitglieder, davon ca. 500 in der 4 km entfernten Filialgemeinde Abenheim (Gottesdienste hier 14-tägig). Unsere schöne Kirche im Ortskern von Westhofen mit 400 Sitzplätzen und historischer Stumm-Orgel verfügt über eine sehr gute Akustik. Von 2007 bis 2011 wurden Kirchenheizung, Kirchendach, Türme, Außenfassade und Kirchenfenster umfassend saniert und restauriert. Wir leben in einer Gemeinde, die gesteckte Ziele nicht aus den Augen verliert, was auch die Geschichte unserer Kirche immer wieder belegt. Es ist ein sehr gutes Miteinander zu spüren, wie zum Beispiel die große Spendenbereitschaft der Gemeindeglieder für die Renovierung unserer Kirche belegt.

Neben den „üblichen“ sonntäglichen Gottesdiensten feiern wir gerne Gottesdienste in vielen unterschiedlichen Formen, u. a. ökumenische Gottesdienste, regelmäßige Abendgottesdienste, Taize-Andachten (im Winterhalbjahr), monatliche Kindergartengottesdienste und Gottesdienste im Grünen.

Die Kindergottesdienste werden in Westhofen und Abenheim jeweils an einem Samstagnachmittag im Monat als KinderKirchenNachmittage gestaltet.

Das gottesdienstliche Leben wird unterstützt und musikalisch mitgestaltet durch den Kirchenchor und den Posaunenchor.

Folgende **Gruppen und Kreise** treffen sich in unserer Gemeinde regelmäßig: Ev. Frauenhilfe, Handarbeitskreis, Gesprächskreis „Gott und die Welt“, Krabbelkreis, Gemeindefest Abenheim, Jugendgruppe, Nordic-Walking-Gruppe, Posaunenchor, Kirchenchor Collegium vocale, Motettenchor des Dekanats, Seniorenkreis, Cafe Treff aktiv, zwei Teams für die Kinder-Kirchen-Nachmittage, Redaktionsteam für den vierteljährlich erscheinenden Gemeindebrief.

Zur Kirchengemeinde gehört eine dreigruppige **Kindertagesstätte**. Ab 2013 ist die Aufnahme von 1-jährigen Kindern geplant, deswegen wurde 2011 die Kindertagesstätte umfassend saniert und erweitert. Für die Ganztagskinder wird durch eine eigene Köchin frisch zubereitetes Essen angeboten.

Die Zusammenarbeit mit dem KiTa-Team gestaltet sich durch die regelmäßige Präsenz der Pfarrerin/des Pfarrers in der Kindertagesstätte, die religionspädagogische Arbeit im Haus und die Zusammenarbeit mit den Eltern.

Folgende **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** unterstützen die z. T. nebenamtliche kirchengemeindliche Arbeit: Pfarrsekretärin (15 Wochenstunden), Küsterinnen in Westhofen und Abenheim, zwei Organistinnen (davon eine B-Kantorin, die auch den Kirchenchor leitet und den

Dienst als Dekanatskantorin im Nordbereich des Dekanats versieht), eine Posaunenchorleiterin, Kita-Team mit Köchin und Sprachförderkraft, Raumpflegerinnen für alle Häuser.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- offen und herzlich auf die Menschen zugeht und Freude hat, in der dörflichen Gemeinschaft zu leben und zu arbeiten
- es gerne mit Menschen aller Generationen zu tun hat und Ansprechpartner für alle ist
- selbstverständlich kranke und alte Menschen besucht
- bereit ist, die Hilfe für Asylbewerber zu koordinieren
- das große Team der Ehrenamtlichen zu unterstützen
- für die Gottesdienstvielfalt offen ist und Gottesdienste gerne lebendig feiert
- offen und unvoreingenommen gegenüber verschiedenen Glaubensrichtungen ist
- die ökumenische Arbeit vor Ort mit der katholischen Kirchengemeinde und der landeskirchlichen Gemeinschaft weiterführt
- die enge Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde insbesondere im Bereich der Kindertagesstätten und der Jugendarbeit fortsetzt.

Wir sind ein engagierter **Kirchenvorstand**, der gut zusammenarbeitet und der aufgeschlossen ist für neue Wege und Ideen. Dem Kirchenvorstand ist die Nähe zu den Gemeindegliedern, die diakonische Arbeit und der Kontakt zur Jugend der Gemeinde wichtig. Deshalb bringt er sich u. a. im Besuchsdienst und bei der Konfirmandenarbeit ein. Gerne unterstützt der Kirchenvorstand die neue Pfarrerin/den neuen Pfarrer auf vielfältige Weise.

Wenn Sie zu uns kommen, wohnen Sie in einem 2013/2014 umfassend energetisch neu sanierten **Pfarrhaus**, das in unmittelbarer Nähe zu Kirche und Gemeindehaus steht. Im Pfarrhaus befindet sich im Erdgeschoss das Gemeindebüro und ein Amtszimmer, von der Wohnung getrennt. Küche und Wohnzimmer der Pfarrwohnung liegen ebenfalls im Erdgeschoss, im 1. Stock sind fünf weitere Zimmer und das Bad. Ein großer Hof und Garten gehören ebenso zum Pfarrhaus.

Wenn Sie an einer breitgefächerten Aufgabe und an einer selbständigen Tätigkeit unter Mithilfe vieler engagierter Mitarbeiter interessiert sind, würden wir uns über Ihre Bewerbung und ein Gespräch sehr freuen.

Auskünfte erteilt gerne der Propst für Rheinhessen, Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel.: 06131 31027.

Studienleiterin/Studienleiter des Religionspädagogischen Institutes (RPI) der EKHN als Leiterin/Leiter der regionalen Arbeitsstelle des Institutes in Herborm

Die Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch die Kirchenleitung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau zu besetzen.

Bewerben können sich Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Lehrerinnen und Lehrer mit dem Fach Evangelische Religion mit mehrjähriger Unterrichtserfahrung, fundierten religionspädagogischen Kenntnissen und Erfahrungen in der Fort- und Weiterbildung in Hessen und/oder Rheinland-Pfalz.

Aufgabenbeschreibung:

Das Religionspädagogische Institut (RPI) dient der religionspädagogischen Qualifizierung von Lehrerinnen und Lehrern, Pfarrerinnen und Pfarrern. Es begleitet die Konfirmandenarbeit der EKHN und wirkt mit an der Weiterentwicklung des Faches Evangelische Religion in Hessen und Rheinland-Pfalz.

Das RPI verfügt über eine Geschäftsstelle in Dietzenbach und fünf regionale Arbeitsstellen in Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Herborm und Nassau, sowie eine Servicestelle in Mainz.

Die Stelle der Studienleitung in Herborm ist wegen des Stellenwechsels des Stelleninhabers neu zu besetzen.

Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber wird erwartet, in der Region das religionspädagogische Unterstützungssystem weiter zu entwickeln, zu gestalten und zu betreuen sowie an zentralen Aufgabenfeldern im RPI mitzuwirken. Die regionalen Qualifizierungskonzepte sind zum einen Teil des gesamten Fortbildungsangebots des RPI, zum anderen auf die Bedürfnisse der Schulen und Lehrkräfte vor Ort hin zu entwickeln. Hierzu bedarf es des Aufbaus von Netzwerken.

Neben der Fortbildungstätigkeit wird die aktive Mitwirkung bei der konzeptionellen Weiterentwicklung des Faches Evangelische Religion erwartet. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit den staatlichen Gremien und Einrichtungen und die enge Kooperation mit den Kirchlichen Schulämtern der EKHN.

Wir suchen eine Studienleiterin/einen Studienleiter, die/der sich dieser Herausforderungen annimmt und sich folgenden Aufgaben stellt:

- Planung, Durchführung und Auswertung von pädagogisch-theologischen Fortbildungsangeboten,
- Entwicklung von spirituellen Angeboten für Unterrichtende,
- Organisation des Schulpraktikums und Begleitung der Lehrvikarinnen und -vikare im Schulpraktikum und den auf Religionspädagogik bezogenen Teilen des Gemeindepraktikums sowie die Mitwirkung bei der Zweiten Theologischen Prüfung,
- Einzelberatung von Religionslehrkräften,
- fachlich-religionspädagogische Beratung von Fachkonferenzen und Fachsprecherinnen/-sprechern,

- Beratung von Dekanaten und Kirchengemeinden bei religionspädagogischen Fachfragen,
- Mitwirkung bei der Entwicklung, Erprobung von konzeptionellen Rahmenbedingungen, Inhalten und Organisationsformen des Religionsunterrichtes und der Konfirmandenarbeit,
- Erarbeitung und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Medien und Veröffentlichungen zu religionspädagogischen Fragen und Grundlagen,
- Mitwirkung an der Erstellung regionaler Bildungspläne,
- Mitwirkung bei der Einbindung der religionspädagogischen Arbeit in Schulentwicklung und neue bildungspolitische Modelle.

Die Erteilung eigenen Religionsunterrichtes ist erwünscht.

Neben der auf die Region ausgerichteten Arbeit obliegen der regionalen Studienleiterin/dem regionalen Studienleiter in Herborn weitere Aufgaben, die im Bereich des RPI zuzuordnen sind.

Wir erwarten von unserer neuen Kollegin/ unserem neuen Kollegen folgende Fähigkeiten und Qualifikationen:

- langjährige Unterrichtspraxis im Fach Religionsunterricht,
- theologische Reflexionsfähigkeit,
- theoretische Kenntnisse in Religionspädagogik und Schulentwicklung,
- kommunikative und organisatorische Fähigkeiten und Erfahrungen im Moderieren komplexer Vernetzungsprozesse,
- Beratungskompetenz und Bereitschaft zur Teamarbeit,
- Erfahrungen im Bereich der Fortbildungsarbeit,
- Erfahrungen in Leitungsverantwortung,
- Erfahrung im interreligiösen Dialog,
- gute Kenntnisse der hessischen und rheinland-pfälzischen Schullandschaft und Bildungspolitik,
- Fähigkeit zur Kooperation.

Die Synoden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) sowie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) haben beschlossen, aus dem PTI Kassel und dem RPI der EKHN ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut zu bilden. Zurzeit wird an der Fusion beider Institute zum 1. Januar 2015 gearbeitet. Im Rahmen des Aufbaus eines neuen gemeinsamen Institutes wird es zu Veränderungen in der Struktur des derzeitigen RPI der EKHN kommen. Es wird erwartet, dass mögliche Veränderungen im regionalen Zuschnitt, in der fachlichen Aufgabenstellung und in anderer Hinsicht von dem zukünftigen Stelleninhaber/der zukünftigen Stelleninhaberin mitgetragen werden.

Die Besoldung richtet sich nach dem Pfarrbesoldungsgesetz mit Zulage nach A 15 bzw. nach A 15 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG). Pfarrerrinnen und Pfarrer werden für die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.

Die EKHN fördert die Chancen von Frauen und Männern im Beruf. Bei dieser Ausschreibung sind Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Veränderungen im Aufgabenzuschnitt und der Verortung der Stelle sind möglich.

Bewerbungen sind zu richten bis 31. Dezember 2013 an die Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Weitere Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Sönke Krützfeld (Tel. 06151/405-233) und Direktor Uwe Martini (Tel. 06074/48288-22).

Die gemeinnützige MEDIENHAUS GmbH – Zentrum für evangelische Publizistik und Medienarbeit in Hessen und Nassau mit Sitz in Frankfurt am Main sucht ab April 2014 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, theologisch und publizistisch qualifiziert, als

theologische Redakteurin / theologischer Redakteur (1,0 Pfarrstelle).

Die theologische Redakteurin, der theologische Redakteur ist zuständig für die theologische Beratung aller publizistischen Arbeitsbereiche im Medienhaus. Sie/Er ist schwerpunktmäßig zuständig für die geistlichen und theologischen Inhalte der Evangelischen Sonntags-Zeitung, soll darüber hinaus crossmedial auch in den vom Medienhaus betreuten Online-Medien tätig sein. Außerdem soll die theologische Redakteurin/der theologische Redakteur die Senderbeauftragte für den Hessischen Rundfunk bei der Redaktion der Hörfunk-Verkündigungsbeiträge im Bedarfsfall (Urlaub, Krankheit) vertreten. Sie/Er soll auch selbst tagesaktuelle Hörfunk-Verkündigungsbeiträge erstellen und daher Erfahrung als Hörfunk-Autorin/Autor haben.

Die Evangelische Sonntags-Zeitung wird von der gemeinnützigen MEDIENHAUS GmbH – Zentrum für evangelische Publizistik und Medienarbeit in Hessen und Nassau in Frankfurt/Main herausgegeben und erscheint wöchentlich (Auflage 13.000). Sie berichtet aktuell über alles, was in der Kirche passiert: eigene Berichte, Reportagen, Interviews und Nachrichten informieren aus den Gemeinden, Dekanaten und Propsteien, aus Hessen und Nassau, aus Deutschland und der Welt. Die wöchentliche Andacht ist fester Bestandteil jeder Ausgabe. Glaubensfragen sind in der Evangelischen Sonntags-Zeitung wichtig, den Dialog mit den anderen Religionen nimmt die Redaktion ebenso ernst wie die Ökumene.

Die Theologische Redakteurin, der theologische Redakteur ist in der redaktionellen Arbeit der/dem jeweiligen Bereichsleiter im MEDIENHAUS unterstellt: dem Chefredakteur der Evangelischen Sonntags-Zeitung und der

Senderbeauftragten für die Rundfunkarbeit, bleibt aber zugleich (gesamtkirchliche/r) Pfarrer/in der EKHN. Dienstvorgesetzter ist der Leiter des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit, OKR Pfarrer Stephan Krebs. Die Besoldung richtet sich nach Pfarrgehalt.

Wir erwarten

- einen geschulten theologischen, kirchenerfahrenen Blick, der den Horizont der Leserinnen und Leser, der Online-Nutzerinnen und Nutzer und der Radio-Hörerinnen und -Hörer ebenso ernst nimmt wie die akademische Debatte und das kirchliche Leben
- eine fundierte journalistische oder publizistische Qualifikation
- Erfahrungen als Hörfunk-Autorin/Autor von Verkündigungssendungen.
- Freude an medialer Verkündigungsarbeit
- ein waches Gespür für gesellschaftliche Zusammenhänge und Entwicklungen
- die Bereitschaft und die Fähigkeit, im Redaktionsteam der Evangelischen Sonntags-Zeitung wie auch im gesamten MEDIENHAUS kollegial mitzuarbeiten und flexibel auf neue Entwicklungen einzugehen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung für einen Zeitraum von fünf Jahren. Wiederberufung ist möglich.

Für Informationen stehen zur Verfügung: der Chefredakteur der Evangelischen Sonntags-Zeitung, Wolfgang Weissgerber, Telefon 069 / 92 10 74 42, die Geschäftsführerin der gemeinnützigen MEDIENHAUS GmbH, Birgit Arndt, Telefon 069 / 92 10 74 02 sowie der Leiter Öffentlichkeitsarbeit der EKHN und Mitglied des MEDIENHAUS-Aufsichtsrates, OKR Stephan Krebs, Telefon 06151 / 405 289.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen erbitten wir auf dem Dienstweg bis zum 31.12.2013 an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt

Auslandsdienst in Thessaloniki, Griechenland

Für die Evangelische Kirche Deutscher Sprache in Thessaloniki, Griechenland, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.evkiethes.net.

Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Thessaloniki und in Nordgriechenland.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Flexibilität und Bereitschaft zum Lernen in einem mediterranen kulturellen Umfeld,
- Engagement in ökumenischer Umgebung und im griechisch-orthodoxen Kontext,

- Aktive Förderung der sozialen, kommunikativen und interkulturellen Vernetzung,
- Offenheit für liturgische Innovation,
- Bereitschaft für den an der Deutschen Schule Thessaloniki zu erteilenden Ethikunterricht.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellen-ausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2056 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Michael Schneider (Tel. 0511/2796-127, E-Mail: michael.schneider@ekd.de) sowie Frau Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich vor einer Bewerbung mit OKR Pfarrer Detlev Knoche im Zentrum Ökumene in Verbindung zu setzen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 20. Januar 2014** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Harare, Simbabwe

Für die Martin Luther Kirchengemeinde in Harare, Simbabwe, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Die Gemeinde wurde 1978 als assoziiertes Mitglied der Evangelical Lutheran Church in Rhodesia (ELCR) registriert und hat sich zu einer multikulturellen Gemeinde entwickelt, der neben Deutschen auch simbabwische und tansanische Christen angehören.

Informationen über die Gemeinde finden Sie im Internet unter www.mlcharare.org.

Da die Stelle auch eine Dozententätigkeit am United Theological College (UTC) in Harare umfasst, ist eine Promotion erforderlich. Weitere Informationen über das UTC finden Sie unter www.unitedtheologicalcollege.org

Im Sinne der Kirchengemeinde und des United Theological College erwarten wir:

- Betreuung und Seelsorge für Gemeindeglieder und lutherische Student/innen unterschiedlicher Herkunft und Nationalität (50 %)

- Engagement bei Fundraising und Pflege kirchenge-meindlicher Partnerschaften
- Dozententätigkeit am UTC; besonders in den Fächern Theologiegeschichte, Christliche Ethik und Lutherische Theologie (50%)
- Interesse an der Zusammenarbeit mit anderen englischsprachigen Gemeinden in Harare und Freude an den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen in einer multikulturellen Stadt
- überdurchschnittlich gute Englischkenntnisse
- einen internationalen Führerschein

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellen-ausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2054 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt (Tel. 0511/2796-235, E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de) und Frau Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, E-Mail: Heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich vor einer Bewerbung mit OKR Pfarrer Detlev Knoche im Zentrum Ökumene in Verbindung zu setzen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 20. Januar 2014** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in La Paz, Bolivien

Für die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Kirche in Bolivien sucht die Evangelische Kirche in Deutschland zum 15. Juli 2014 zunächst für die Dauer von drei Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter (www.ielha.org.bo)

Die wachsende Gemeinde in La Paz ist geprägt von einem Miteinander von sesshaft Gewordenen und vorübergehend hier Lebenden. Sie stellt ein vielseitiges Arbeitsfeld mit großen Gestaltungsmöglichkeiten dar, mitten in einem bunten und sich verändernden Land. Ein neuer Arbeitsschwerpunkt ist die Betreuung von „Weltwärts“-Freiwilligen. Seit 2011 fördert die EKD die Gemeindegemeinschaft mit dem Projekt „Gemeindegewachstum durch Vernetzung mit entwicklungspolitischer Arbeit“, das 2017 evaluiert wird.

Der/die Pfarrer/in ist auch für die Gemeinden in Santa Cruz und Cochabamba zuständig. Wohnsitz ist La Paz.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- eine theologisch versierte Persönlichkeit mit Eigeninitiative und Offenheit für Ökumene und Welt
- Erfahrungen mit einladendem und offenem Gemeindeaufbau und die Bereitschaft, mit dem Gemeindegemeinderat Konzepte für die Zukunft der Gemeinde zu entwickeln
- Interesse an entwicklungspolitischer Arbeit und Erfahrung im Bereich Fundraising
- die Bereitschaft, Religionsunterricht an der Deutschen Schule zu erteilen
- gute Spanischkenntnisse bzw. die Bereitschaft, diese zu erwerben

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellen-ausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2053 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKRin Friederike Deeg (Tel. 0511/2796-224, E-Mail: friederike.deeg@ekd.de) sowie Frau Buchholz (Tel. 0511/2796-225, E-Mail: heike.buchholz@ekd.de) zur Verfügung.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich vor einer Bewerbung mit OKR Pfarrer Detlev Knoche im Zentrum Ökumene in Verbindung zu setzen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Januar 2014** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in den Vereinigten Arabischen Emiraten

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Dubai sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2014 für die Dauer von zunächst drei Jahren für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in den VAE

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.evangelische-kirche-vae.de

Die Gemeinde befindet sich in der Phase des Gemeindeaufbaus und wendet sich an Deutschsprachige, die vorübergehend vor allem in den Emiraten Dubai und Abu Dhabi leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft und Fähigkeit, den Gemeindeaufbau fortzuführen
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer fluktuierenden Gemeinde
- Freude an der Begleitung von Kindern und Jugendlichen
- Gestaltung situationsbezogener Veranstaltungen einer „Kirche bei Gelegenheit“
- sehr gute englische Sprachkenntnisse

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellen-ausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2055 an.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen OKR Martin Pühn (Tel. 0511/2796-234, E-Mail martin.puehn@ekd.de) und Frau Brigitte Bruns (Tel. 0511/2796-226, E-Mail brigitte.bruns@ekd.de) zur Verfügung.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich vor einer Bewerbung mit OKR Pfarrer Detlev Knoche im Zentrum Ökumene in Verbindung zu setzen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 24. Januar 2014** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Das Evangelische Dekanat Weilburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (diese kann ggf. auch berufsbegleitend erworben werden) (50 %-Stelle)

Zum Evangelischen Dekanat Weilburg gehören 23 Kirchengemeinden. Es erstreckt sich über eine Fläche von rd. 271 qkm zwischen Weiperfelden im Süden (Taunus) und Obershausen (Westerwald) im Norden.

Ziel ist es, auf der Grundlage einer neu entwickelten Konzeption die Arbeit mit jungen Erwachsenen zu entwickeln und die Konzeption mit Leben zu erfüllen

Von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter erwarten wir:

- Arbeit mit jungen Erwachsenen;

- pädagogisches Geschick und religiöse Sprachfähigkeit;
- Erfahrungen in der Arbeit mit jungen Erwachsenen und Sensibilität für die aktuellen Belange von jungen Erwachsenen;
- Gewinnung, Ausbildung und weitere Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (u.a. Juleika) sowie deren Begleitung;
- Kreativität bei der Entwicklung von Projekten und Aktionen;
- Entwicklung, Planung und Durchführung von Freizeitangeboten;
- in Absprache mit den Kolleginnen und Kollegen Entwicklung virtueller Angebote, Facebook;
- Teilnahme an den Sitzungen der EVJD;
- Kooperation mit den Verantwortlichen in Dekanat und Nachbardekanat;
- Freude an der Arbeit im Team mit Haupt- und Ehrenamtlichen;
- Gremienarbeit;
- Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit;
- Fähigkeit zur Selbstorganisation und Selbstreflexion;
- gute PC-Kenntnisse;
- Führerschein Klasse B;
- Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche.

Wir bieten:

- Vergütung nach den Richtlinien der Kirchlich-Diakonischen Arbeitsvertragsordnung (KDAVO);
- einen voll ausgestatteten Arbeitsplatz;
- ein abwechslungsreiches Arbeitsfeld, in dem Sie die Möglichkeit haben, sich auch mit Ihren persönlichen Wünschen, Gaben und Fähigkeiten bei der Umsetzung einer neu entstandenen Konzeption einzubringen;
- enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, EJVD;
- Dekanatsjugendpfarrer, Pfarrkonferenz und DSV;
- regelmäßige Team- und Arbeitstreffen;
- Unterstützung bei der Wohnungssuche;
- Freizeit- und Kulturangebot im Raum Weilburg;
- sämtliche Schulformen in Weilburg.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 31. Dezember 2013 an den Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Weilburg, Konrad-Adenauer-Straße 5, 35781 Weilburg.

Auskünfte erteilt Ihnen gerne Dekan Ulrich Reichard (Tel. 06471 492330).

POSTVERTRIEBSSTÜCK

D 1205 BX

DEUTSCHE POST AG

Entgelt bezahlt

Kirchenverwaltung der EKHN

Paulusplatz 1

64285 Darmstadt
